

Was sind Interessenverbände?

Definitionen, Abgrenzungen und Handlungsfelder

Working Paper

Göttingen/Berlin 2000/2006

INHALT

1.	Einleitung: Zur Wahrnehmung von Interessenverbänden	1
2.	„Interessen“ – „Verband“ – „Interessenverband“	5
2.1	„Interessen“: Versuch einer Begriffsklärung	5
2.1.1	Der traditionelle Interessenbegriff und seine Neuformulierung	6
2.1.2	Interessen und ihre Organisierung	10
2.2	„Verband“: Definition und notwendige Abgrenzungen	16
2.2.1	Der rechtliche Rahmen von Verbänden und die Abgrenzung zu anderen Organisationen	16
2.2.2	Verbände zwischen Baum und Borke – zur Verortung des Verbändewesens in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen	24
3.	Lobbyismus: Alles nur „Bimbis“?	31
4.	Interessenorganisation und Lobbyismus: Wohin treibt das Verbändewesen?	41

Literatur

1. Einleitung: Zur Wahrnehmung von Interessenverbänden

Ist von Interessenverbänden die Rede, wird mit ihnen nicht immer Gutes verbunden. Vor allem Großorganisationen wird weitläufig unterstellt, sie kungelten nur, prangerten einerseits Missstände an, um dann andererseits doch nur Lobbyismus bei den politisch Mächtigen zu betreiben und auf Schmusekurs zu gehen. Wobei der Begriff des „Lobbyismus“ äußerst negativ besetzt ist, gar als Schimpfwort begriffen wird.

Dennoch ist das Bild von Interessenverbänden nicht durchgehend schlecht. Ihnen wird durchaus auch Vertrauen entgegengebracht. Wird in repräsentativen Einstellungsuntersuchungen das sogenannte Institutionenvertrauen erhoben, dann zeigt sich zwar, dass öffentliche Institutionen und Verfassungsorgane wie das Bundesverfassungsgericht, der Bundespräsident, die Bundeswehr und die Polizei immer an der Spitze bei den Vertrauenswerten liegen. Aber auch Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände schneiden relativ gut ab und rangieren immer recht stabil im Mittelfeld. Wird danach gefragt, welchen Organisationen und Gruppen Sympathie entgegengebracht wird, halten diese Verbände - wenn auch mit Schwankungen - ihren Rang. Unangefochtene Gewinner sind dabei jedoch Gruppen und Vereinigungen der Neuen sozialen Bewegungen wie Umwelt- und Friedensgruppen. Allerdings gibt es auch neue Phänomene im Verhältnis zwischen Vermittlungsinstitutionen und Bevölkerung, die sich in den neunziger Jahren spürbar in Einstellungsuntersuchungen niedergeschlagen haben. So nimmt die sogenannte Output-Orientierung bei der Bewertung von Verbänden zu. Das heißt, diese werden zunehmend nach ihren Leistungen beurteilt. Werden Leistungen als unzureichend charakterisiert, sinkt gleichzeitig auch das Vertrauen. Auch die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Demokratie in Deutschland, beeinflusst das Vertrauen entweder positiv oder negativ. Galt zu Beginn der neunziger Jahre dieses Phänomen noch als ein ostdeutsches, so wird es nunmehr auch in den westlichen Bundesländern immer wirksamer. Damit ist das Vertrauensverhältnis im Vergleich zu den Jahrzehnten davor labiler geworden (vgl. B. Kornelius/D. Roth, 2004, S. 67ff.; B. Weßels, 1997, S. 209f.; W. Krüger, 1995, S. 259ff.; H. Schneider, 1995, S. 292).

In der Politik fallen die Bewertungen zum Teil schon anders, bedeutend negativer aus. Im Mittelpunkt steht die vermeintliche oder tatsächliche Macht der Verbände. Dabei geht es in aller Regel um die großen Organisationen wie die Wohlfahrtsverbände, die Gewerkschaften und auch die Arbeitgeberverbände. Gerade in den neunziger Jahren häufte sich die Kritik gerade auch von führenden Politikern. Danach seien die Verbände Besitzstandswahrer in einer sich verändernden Welt, betrieben reinen Klientelismus und verfolgten vorrangig eigene Or-

ganisationsinteressen. Das Ergebnis sei, dass die Verbände von der Politik geplante Reformen blockierten. Wolfgang Gerhardt, der Bundesvorsitzende der F.D.P., meint beispielsweise dazu:

„Ob Wohlfahrtsverbände oder Branchenlobby, Gewerkschaft oder Patientenselbsthilfe - in ihren Methoden sind sich alle Interessenverbände weitgehend gleich: Benachteiligung behaupten, vom Staat Nachteilsausgleich verlangen, andernfalls der Politik mit Liebesentzug drohen (...). Zu den Kräften, die sich allein schon aus - falsch verstandenem - Organisationsinteresse jeglicher Veränderung entgegenstemmen, gehören an entscheidender Stelle die Gewerkschaften. Kaum ein politischer Allgemeinplatz ist so abgegriffen wie die Feststellung, daß der auf dem Konsensprinzip gründende Sozialstaat starke Arbeitnehmerorganisationen brauche. Genauer betrachtet kann dies aber nur mit der Einschränkung gelten, daß sich die Gewerkschaften ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewußt sein müssen. Daran herrscht seit Jahren Mangel“ (1997, S. 27, 31).

Als Opfer dieser Verbändemacht und -egoismen werden all diejenigen ausgemacht, die diesen nicht als Mitglieder angehören. In einem besonderen Würgegriff wird jedoch der Staat gesehen, ein Umstand, den Wolfgang Schäuble - bis Frühjahr 2000 Bundes- und Fraktionsvorsitzender der CDU, seit 2005 Bundesinnenminister in der großen Koalition - so auf den Punkt bringt:

„Der Staat befindet sich im permanenten Belagerungszustand durch starke Vertreter von Gruppenegoismen, gegen deren Ansprüche er sich nicht wehren kann und oftmals auch nicht wehren will. Ruhe und Staatsbejahung erkaufte er sich durch Nachgiebigkeit; er ist zu schwach, um sich gegen seine Überforderung zu wehren; er ist zu angepaßt und introvertiert, um seine eigentliche Staatsidee zu verteidigen und zu vermitteln“ (1995, S. 99).

Die eigentliche Staatsidee ist die des Staates als Schutzmacht. Der Staat sei jedoch nunmehr „Vom Leviathan zur Milchkuh“ (S. 92) mutiert, Verbände setzten ihn unter Druck und die Menschen hätten ihm gegenüber keinen Respekt mehr, denn es hätten „sich die Einstellungen der Menschen zu überkommenen Autoritäten dramatisch gewandelt. Nichts wird mehr akzeptiert, ohne es nicht zuvor kritisch zu hinterfragen. Maßstäbe und Selbstrechtfertigungsmechanismen einer fragwürdigen Individualmoral stechen legitime Forderungen der Gemeinschaft aus“ (S. 96).

Positionen, wie die von Gerhardt und Schäuble, sind nicht neu; sie sind auch nicht nur eine Polemik gegen Ende der Regierungszeit von CDU/CSU und FDP in den neunziger Jahren oder vorurteilsgerichtete Bewertungen. In dieser Kritik spiegeln sich grundlegende Vorstellungen von Politik, Gesellschaft und Staat sowie Elemente eines Antiverbändeaffekts, die man durchaus in eine historische Kontinuität stellen kann. Vor allem die Positionen von Schäuble können ideengeschichtlich bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgt werden.

So zeigen sich auffällige Parallelen u.a. zum englischen Philosophen Thomas Hobbes (1588 bis 1679). Bei Hobbes stehen der Staat, seine Funktionen und der Gesellschaftsvertrag im Mittelpunkt seiner Überlegungen als Gegenentwurf zum Naturrecht des Stärkeren. Während heute eher über die Auflösung nationalstaatlicher Grenzziehungen und eine postmoderne

Ära debattiert werden, war es damals erst der Beginn der sogenannten „frühen Neuzeit“, mit der im weiteren Verlauf der Jahrhunderte Absolutismus, Rationalismus, Aufklärung und Bürgertum zu dominanten Größen wurden. In Westeuropa war es die Epoche, in der - mit Ausnahme von Deutschland und Italien - sich das Territorialprinzip etablierte und das Nationalstaatsprinzip gestärkt wurde. Hobbes stand unter dem Eindruck des Bürgerkrieges in England und des Dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) auf dem europäischen Kontinent, als er seine (monarchistische) Staatslehre zum Teil im französischen Exil entwarf (vgl. A. Schwan, 1993, S. 157ff.). Sein Ausgangspunkt ist die Angst, die Todesfurcht der Menschen untereinander und deren Machtstreben. Beides sind Grundelemente des Naturzustandes, der allen Menschen gemeinsam ist. Die Todesfurcht begründet das allumfassende Bedürfnis nach Schutz. Dieses Schutzinteresse erkennt Hobbes als gemeinsames Grundinteresse und als staatsbildenden sowie staatsgestaltenden Impuls an (vgl. S. 183). Dem Staat kommt danach in erster Linie eine Schutzfunktion zu, über die er „die Menschen in Zucht hält“ (Th. Hobbes über J. Weber, 1977, S. 25) und das Machtstreben bannt; das Gewaltmonopol liegt damit ausschließlich beim Staat. Dem haben sich die Menschen unterzuordnen. Ist der Staat gebildet, verliert das Grundinteresse an Wirkkraft. Weitere, darüber hinausreichende Interessen, die sich über dieses Grundinteresse zu organisieren anschicken, sind in der Argumentation von Hobbes für den Staat - den er als erster als Leviathan bezeichnet - bedrohlich oder auch zerstörerisch. Es ist die Konzeption eines absoluten Staates. Es ist in historischer Perspektive aber noch mehr:

„Diese Rechtfertigung des absoluten Staates bringt zweierlei zum Ausdruck: Einmal den aufklärerischen Glauben an die Überlegenheit der Vernunft über jede vorfindliche Empirie und zum anderen die intellektuelle Bereitschaft, dieser so verstandenen Vernunft zur Not auch mit Zwang und Gewalt zu ihrem Recht zu verhelfen“ (J. Weber, 1977, S. 25).

Bei Gerhardt findet sich wiederum die Vorstellung von einer atomisierten Gesellschaft, die von eigenverantwortlich und autonom handelnden Individuen getragen wird. Diese erkennen ihre Interessen selbst und können sie adäquat durchsetzen. Einer genossenschaftlichen, partei-lichen oder verbandlichen Organisation von Interessen bedarf es also nicht. Damit zeigen sich in Gerhardts radikal-individualistischen Vorstellungen Parallelen zum Frühliberalismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts, welche mit dem Individualanarchismus etwa von William Godwin oder dem Marktradikalismus von Adam Smith in Verbindung gebracht werden könnten.

Hinter dieser Verbändekritik oder diesem Antiverbändeaffekt verbergen sich strenggenommen keine Vorurteile, auch wenn beides des Öfteren relativ populistisch daherkommt. Sie müssen in Verbindung mit Politik- und Staatskonzeptionen gesehen werden. Danach werden zumindest die starken Verbände nicht als Organisationen und legitime Sprachrohre pluraler

Interessenlagen verstanden, die zur demokratischen Verfassungsordnung der Bundesrepublik gehören, sondern in der Lesart von Schäuble als Bedrohung des Staates. In der Lesart von Gerhardt bedrohten sie den einzelnen in seinem Bedürfnis und seiner Fähigkeit, Interessen zu entfalten und zu verwirklichen (vgl. zu diesem Thema ausführlicher U. Birsl, 2002; U. Birsl/P. Lösche, 2001).

Auch in der Kritik am Kungeln und Lobbyismus in seiner negativen Bewertung sind Phänomene zu beobachten, die weit über die Vorurteilsebene hinausreichen. Dabei geht es in erster Linie um eine kritische Wahrnehmung von Großorganisationen und dem Handeln der Gremien sowie der Funktionäre: Entscheidungen und politisches Agieren erscheinen nicht ausreichend transparent, Entscheidungswege sind nicht immer nachvollziehbar. Die Organisationen werden in ihrem Ausmaß oft als zu gigantisch, in ihren Strukturen zu unübersichtlich und anonym angesehen. Die Gründe sind in einer abnehmenden Bindekraft insbesondere von denjenigen Verbänden zu suchen, die milieuverhaftet waren und es heute nur noch partiell sind. Das betrifft konfessionelle Organisationen der Kirchen ebenso wie die der Arbeiterbewegung. Gemeint ist: Wer in ein konfessionelles Milieu oder in das soziale Milieu der Arbeiterschichten hineingeboren wird, wird auch gleichzeitig in deren Organisationen hineingeboren. Die Bindung an diese erfolgt eher sozial-kulturell. Verlieren nun aber traditionelle Milieus an Bedeutung, dann lockern sich deren Bindekraft (vgl. M. Vester et al., 1993) und ebenfalls die der dazugehörigen Verbände. Folgen davon können die sinkenden Mitgliederzahlen ebenso sein wie die stärkere Output-Orientierung. Öffentlich erhobene Forderungen von Funktionären werden nunmehr stärker an den Ergebnissen von Verhandlungen gemessen. Kämpferische Parolen werden dann schnell als scheinheilig entlarvt, wenn bekannt wird, dass mit der Gegenpartei regelmäßige Arbeitstreffen und Kamingespräche stattfinden, Eckpunkte von Abkommen, Verträgen oder Gesetzesentwürfen schon längst unter Dach und Fach gebracht sind. Dass solche Gesprächsrunden und Absprachen im Vorfeld der eigentlichen Verhandlungen stattfinden, ein Gesetzgebungsverfahren ohne Lobbytätigkeit von Verbänden, Abgeordneten und Ministerien erst gar nicht in Gang gebracht wird und beides gängige und althergebrachte Praktiken im Aushandlungsprozess von Interessen sind - zumindest im bundesrepublikanischen Kontext -, mag dabei zweitrangig sein. Vorrangig ist, dass diese Praktiken Gegenstand von öffentlichen Diskussionen und Kontroversen geworden sind. Thematisiert und kritisiert wurden sie besonders intensiv von den sogenannten Neuen sozialen Bewegungen Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre.

2. „Interessen“ – „Verband“ – „Interessenverband“

Es sind also nicht Vorurteile im engeren Sinn, die hier artikuliert werden. Die Kritik muss eher als eine veränderte Wahrnehmung der Tätigkeiten und des Handelns der Verbände gewertet werden. Vertrauen und Sympathie sind nach wie vor gegenüber vielen der Verbände vorhanden; das Verhältnis zu ihnen hat sich jedoch verändert und damit auch die Ansprüche ihnen gegenüber. Sie können nicht mehr von einer Gefolgschaft ausgehen, die sich quasi „naturwüchsig“ herstellt. Wie folgenreich dies für das Verbändesystem sein wird, muss sich noch zeigen. Interessant wird dabei auf alle Fälle sein, wie sich die Kritiker, die Organisationen im Umfeld der Neuen sozialen Bewegungen, zu diesem Verbändesystem verhalten bzw. sich in dieses integriert haben.

2.1 „Interessen“: der Versuch einer Begriffsklärung

Der Begriff des Interesses ist erst ungefähr zu Zeiten von Thomas Hobbes - im 16. Jahrhundert – aufgekommen (vgl. W. Reese-Schäfer, 1999, S. 8). Er ist seitdem immer wieder Thema vieler politischer Denker und Philosophen ganz unterschiedlicher Denkrichtungen. Im Zentrum der Auseinandersetzung steht die Frage, ob und wie sich ein sogenanntes Gemeinwohlinteresse und partikulare Interessen widerstreiten. Zu den wichtigen Denkern der frühen Neuzeit und Moderne, der Zeit ab der Industrialisierung, gehören neben Thomas Hobbes etwa John Locke (1632 bis 1704), dem die Grundlegung des freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaates zugeordnet wird, Jean Jacques Rousseau (1712 bis 1778), der die Volkssouveränität in den Mittelpunkt und über Einzelinteressen stellt, Adam Smith (1723 bis 1790), der auf den Selbstregulierungsprozess von Interessen der Wirtschaftsbürger setzt oder Friedrich Hegel (1770 bis 1831), der wiederum im Staat die Verwirklichung der höchsten Interessen sieht, aber im Unterschied zu Hobbes Einzelinteressen nicht als Gegenpol dazu definiert.

Auch wenn die Interpretationen und Analysen sowie die gesellschaftshistorischen Kontexte bei den genannten politischen Denkern sehr unterschiedlich sind, so fällt doch auf, dass unter Einzel- oder Partikularinteressen individuelle und subjektive Bedürfnisse verstanden werden. Karl Marx (1818 bis 1883) hat demgegenüber auf den kollektiven Charakter von Interessen verwiesen, denen materielle Bedingungen zugrunde liegen. Danach sind einzelne Interessen Ausdruck kollektiver und gesellschaftlicher Interessen, von Klasseninteressen. Unter dem Eindruck der Industrialisierung, der zunehmenden Bedeutung kapitalistischer Produktionsweise, von abhängiger Lohnarbeit und der Proletarisierung breiter Teile der Bevölkerung im 19. Jahrhundert, sieht er zwei sich grundlegend widersprechende Klasseninteressen, und zwar

die der Bourgeoisie (des Bürgertums), die im Besitz der Produktionsmittel ist und die des Proletariats, der Arbeiterschaft, die über nichts weiteres verfügt als über ihre Ware Arbeitskraft. Hierin manifestiert sich der Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit. Interessen sind damit ebenfalls bei Marx entscheidend für Handlungen und Organisation, aber eben im kollektiven Sinn (vgl. zur Ideengeschichte auch die Überblicksdarstellungen bei J. Weber, 1977, S. 24ff.; A. Schwan, 1993, S. 178ff.).

2.1.1 Der traditionelle Interessenbegriff und seine Neuformulierung

Bis Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre dominierte dieses Verständnis von Interesse die deutschsprachigen Sozialwissenschaften. Noch in den neunziger Jahren galten Interessen, die sich entlang der Konfliktlinie zwischen Kapital und Arbeit, dem sozio-ökonomischen Cleavage (vgl. zur Cleavage-Theorie S. M. Lipset/S. Rokkan, 1967), entwickeln als diejenigen, die im Verbändesystem am stärksten vertreten sind. Die Gründe werden in der Klassenbezogenheit der Interessen gesehen:

„Am ehesten organisieren sich homogene, durch eine gemeinsame ökonomische Lage und ggf. Deprivation sich auszeichnende Statusgruppen. Dies zeigt sich sowohl an der Entwicklung der Gewerkschaften als auch bei den Unternehmerverbänden und den Mittelstandsvereinigungen. Durch diese ökonomische Logik werden allgemeine, außerhalb der Produktionssphäre angesiedelte Interessen strukturell benachteiligt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um allgemeine Interessen und Bedürfnisse aus den Bereichen Umwelt, Verkehr, Freizeit etc.“ (R. G. Heinze, 1992, S. 217).

Auch der Politikwissenschaftler und Einstellungsforscher Hans-Dieter Klingemann sprach noch Ende der achtziger Jahre von der Existenz und Dominanz klassenbezogener Einstellungen und Interessen. In seinem 1989 veröffentlichten Aufsatz „Sozio-ökonomische Ungleichheit und Klassenbewusstsein in westlichen Industriegesellschaften“ sieht er die traditionelle Interessentheorie empirisch nach wie vor bestätigt¹.

„Das Interpretationsschema kann wie folgt skizziert werden:

1. Durch die sozio-ökonomische Ungleichheit ist eine bestimmte Konfliktstruktur vorgegeben.
2. Die unterschiedlichen sozio-ökonomisch definierten Gruppierungen entwickeln ein ihrer Lage entsprechendes Wert- und Interessenbewußtsein. Damit ist der Brückenschlag zwischen Sozialstruktur und Individuum konzeptuell hergestellt.
3. Das Wert- und Interessenbewußtsein steuert das politische Verhalten“ (S. 318).

Wie kommt es nun überhaupt zu diesem Wert- und Interessenbewusstsein sowie in dessen Folge zu klassenbezogenen Einstellungen und Verhalten? Die Thesen der traditionellen Interessentheorie lassen sich mit Klingemann so zusammenfassen:

¹ Dieser Aufsatz fand recht große Beachtung und wurde vor allem von denjenigen rezipiert, die sich kritisch zur Lebensstil- und Lebensweltforschung stellten, auf die noch eingegangen wird (s. Abschnitt 2.2). Denn mit dem Aufsatz von Klingemann meinte man den empirischen Beweis über die ungebrochene Wirkkraft von materieller Lage auf Bewusstsein, Lebensformen und Interessen in den Händen zu halten. In den Rezeptionen wird jedoch

1. „Um einstellungs- und verhaltensrelevant zu werden, muß die aus der sozio-ökonomischen Lage strukturell resultierende hierarchische Ordnung der Gesellschaft zunächst subjektiv erkannt werden.
2. Aus dieser Erkenntnis und nur auf dieser Basis entwickeln sich klassenbezogene Einstellungen, die ihrerseits das politische Verhalten beeinflussen“ (S. 319).

In diesem Verständnis von Interesse, das nicht nur in den marxistisch-orientierten Sozialwissenschaften eine zentrale Rolle spielt(e), sind noch weitere grundlegende Voraussetzungen enthalten. Zu diesen zählen im Wesentlichen:

- a) die Stellung im Produktionsprozess, in der Erwerbsarbeit und die daraus resultierenden Reproduktionsinteressen im Sinne der Reproduktion der Ware Arbeitskraft,
- b) der kollektive Charakter von Interessenlagen,
- c) die enge Verknüpfung von Interessen und Handlungen, also interessen geleitete Handlungen, die einer gewissen Rationalität und utilitaristischen, den Nutzen abwägenden Entscheidungen folgen,
- d) die Mehrdimensionalität von Interessen, wobei vor allem zwischen objektiven und subjektiven Interessen oder nach Ralph Dahrendorf zwischen latenten und manifesten Interessen (vgl. J. Weber, 1979, 32f.) unterschieden wird. Danach existieren entsprechend der sozialen Lage von Arbeitern, oder allgemeiner: von abhängig Beschäftigten objektive, emanzipatorische Interessen, die jedoch durch soziale und kulturelle Praxen sowie (sozial-) staatliches Handeln überlagert, verdeckt und dadurch nicht vollständig erkannt werden. Es bleiben also schwarze Flecke bei der Wahrnehmung und Durchdringung von Realität und gesellschaftlichen Verhältnissen. Daran schloss sich vor allem in den siebziger Jahren eine Kontroverse darüber an, ob sich aufgrund dessen falsches soziales Bewusstsein entwickelt, das sich in subjektiven Interessen spiegelt. Objektive Interessen können nicht in das Klassenbewusstsein gehoben werden. Axel Honneth bringt die damalige Debatte in der Kritischen Theorie, der sogenannten Frankfurter Schule u.a. um Adorno, Marcuse und Habermas, so auf den Punkt:

„Das spätkapitalistische Gesellschaftssystem kann bislang deswegen aufrechterhalten werden, weil das moralisch-praktische Interesse der sozialen Klasse der Lohnarbeiter materiell weitgehend kompensiert und auf die Gleise einer privatistischen Konsumhaltung umgelenkt werden kann. Das normative Potential der Arbeiterschaft scheint durch den Staatsinterventionismus ausgetrocknet“ (1981, S. 557).

Mit dem Staatsinterventionismus ist im Wesentlichen der entwickelte Sozialstaat gemeint, durch den soziale Ungleichheit abgefedert wird. Weiter heißt es im Sinne der Kritischen Theorie:

„Ein praktisches Interesse an einer höheren Form sozialer Gerechtigkeit sammelt sich, folgt man diesen Prämissen, allein in den gesellschaftlich privilegierten Gruppen, die aus einem ethisch prinzipidierten Unverständnis für den Instrumentalisierungsgrad spätkapitalistischer Gesellschaft eine von überflüssiger Herrschaft befreite Gesellschaft fordern“ (ebenda, S. 557).

nicht erwähnt, dass die Daten, auf die sich Klingemann stützt, von 1974/75 stammen und damit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufsatzes bereits 14 bis 15 Jahre alt waren.

Damit wird insbesondere Intellektuellen, auch ganz im Sinne des italienischen Philosophen und Kulturtheoretikers Antonio Gramsci (1891 bis 1937), die Rolle zugewiesen, objektive Interessen zur Artikulation zu verhelfen.

Dieses klassische Verständnis von Interessen ist in den letzten beiden Jahrzehnten immer wieder präzisiert, ausdifferenziert und erweitert worden. Nach dem theoretischen Ansatz des ehemaligen Centre of Contemporary Cultural Studies in Birmingham (CCCS) aus den siebziger Jahren, der bis heute immer noch rezipiert wird², entwickeln sich Interessen in klassen- und subkulturellen Kontexten und in der Auseinandersetzung mit der gesellschaftlich dominanten Kultur. Das Gefüge gesellschaftlicher Kulturen ist einem beständigen Wandel unterworfen, je nachdem, welche Klasse oder Schicht die (politisch) dominante ist. In der dominanten Kultur finden sich auch immer Elemente der jeweiligen anderen gesellschaftlichen Kulturen und Subkulturen; sie befinden sich in einem beständigen Austauschprozess, so dass von dominanten Kulturen im Plural gesprochen werden muss. Einzelne Individuen können nicht Träger von Kultur, Wertsystemen, gesellschaftlichen Leitbildern und Interessen sein, sondern dies nur in ihrer Eigenschaft als Angehörige eines kulturellen, klassenbezogenen Zusammenhangs. Dabei wird den Akteurinnen und Akteuren ein aktiver Part in der Produktion und Reproduktion von Interessen und Kulturen zugeschrieben; sie werden also nicht nur geformt oder verführt, sondern gestalten mit:

„Männer und Frauen werden (...) durch Gesellschaft, Kultur und Geschichte geformt und formen sich selbst. So bilden die bestehenden Muster eine Art historisches Reservoir - ein vorab konstitutives 'Feld der Möglichkeiten' -, das die Gruppen aufgreifen, transformieren und weiterentwickeln“ (J. Clark/S. Hall/T. Jefferson/B. Roberts, 1979, S. 42; auch: M. Haller, 1989; M. Haller/B. Mach/H. Zwicky, 1995).

Und: Es gibt bei der Entfaltung von Interessen stets ein gesellschaftliches Gegenüber, „zu welchem man qua Interessendefinition eine mehr oder weniger konfliktorische Beziehung unterhält. Er (der Interessenbegriff, d. Verf.) ist wie Klasse ein dynamischer Begriff, eine Prozeßkategorie, die strategisch ausgerichtet ist“ (P. Frerichs, 1997, S. 297). Das bedeutet aber im Gegensatz zur traditionellen Interpretation nicht unbedingt, dass interessengeleitete Handlungen und Strategien rational und utilitaristisch sind:

„Interessengeleitete Handlungen sind zwar (aufgrund ihres rationalen Kerns) in gewisser Weise voraussagbar und beständig, sie müssen aber nicht unbedingt bewußt kalkuliert sein, sondern können auch nicht intentional, ohne bewußte Absicht, einem praktischen Sinn folgend, beschrieben werden“ (ebenda, S. 297f.).

² Die kultursoziologischen Arbeiten des CCCS waren in Deutschland insbesondere in den siebziger und noch zu Beginn der achtziger Jahre in den Sozialwissenschaften recht populär. Aktuell werden sie eher im angelsächsischen Raum wieder rezipiert wie etwa von Anthony Giddens (1995). In den deutschsprachigen Sozialwissenschaften ist es in erster Linie Pierre Bourdieu, der als neuer Gesellschaftstheoretiker - man könnte auch sagen: als modernisierter Karl Marx - in keiner Untersuchung fehlen darf. Interessanterweise beziehen sich auf ihn sowohl Vertreter klassenbezogener Sozialforschung als auch deren Widerstreiter. Irritierenderweise wird von diesen nicht erwähnt, dass Bourdieu durchaus zu den Klassentheoretikern mit kultursoziologischem Ansatz gezählt werden muss (vgl. Müller, 1993).

Damit hat der Interessenbegriff seine rein erwerbsarbeitszentrierte Orientierung verloren, was dazu führt, dass Einwänden aus der Geschlechterforschung Rechnung getragen werden kann. Diese beziehen sich im Kern auf „Reproduktionsinteressen“, die sich bei Frauen nicht vorrangig oder ausschließlich aus der Produktions-/Erwerbsarbeit, sondern ebenfalls aus der Reproduktionsarbeit ergeben:

„Nicht so sehr der Status als Erwerbstätige, lohnabhängig Arbeitende an sich ist bestimmend für die Interessenorientierung von Frauen, sondern die Möglichkeiten der Vereinbarung von Erwerbs- und Hausarbeit. Da diese Vereinbarkeitsmöglichkeiten und hierdurch auftretende Konflikte je nach Lebensphase und Familienkonstellation (neben Arbeitsmarktsituation und Beschäftigungschancen) unterschiedlich gelagert sind, müssen die jeweiligen Interessenorientierungen und Bewältigungsstrategien von Frauen in Abhängigkeit von kulturellen und biographischen Faktoren (Alter, Familienstand, Familienphase, Schulbildung, Erwerbsbiographie, -verlauf etc.) betrachtet werden“ (P. Frerichs/M. Morschhäuser/M. Steinrücke, 1989, S. 17)³.

Zusammengefasst kommen mit dieser Weiterentwicklung des Interessenbegriffs (1) kultursoziologische Aspekte und die dialektischen Austauschbeziehungen innerhalb der Gesellschaft stärker zum Tragen und (2) wird dadurch der relationale Charakter von Interessen herausragender betont. Gleichzeitig ist (3) die Frage nach objektiven und subjektiven Interessen bzw. nach dem „falschen“ gesellschaftlichen Bewusstsein nicht nur in den Hintergrund getreten, sondern hat in der sozialwissenschaftlichen Forschung an Bedeutung verloren. Mittlerweile interessiert mehr die Frage des CCCS nach dem konstitutiven Feld der Möglichkeiten, Interessen zu entfalten oder im Sinne des französischen Soziologen Pierre Bourdieu, die Frage nach den sozialen und kulturellen Praxen, Bewertungen und Geschmäckern von Gruppen, dem sogenannten Habitus, der die soziale Welt von Klassen, Klassenfraktionen und ihren Angehörigen konstituiert und repräsentiert (vgl. 1993, S. 277f.). In diesem Interessenbegriff spiegelt sich nunmehr die Abkehr von der ökonomistischen und utilitaristischen Sichtweise des traditionellen Verständnisses von Interesse. So wird auch (4) anerkannt, dass Interessen nicht allein durch materielle Bedingungen beeinflusst werden, sondern ebenfalls von kulturellen, religiösen, politischen und rechtlichen Faktoren. Das ist nicht nur *mikrosoziologisch* zu verstehen; auch die *Mesoebene*, oder in unserem Kontext: die *intermediäre Ebene*, spielt dabei eine wichtige Rolle: etwa die Geschichte, Praxis und Kultur der Arbeiterbewegung einer Gesellschaft und ihrer Organisationen. Dazu gehören Aspekte wie der Grad der Organisation abhängig Beschäftigter ebenso wie der Grad der „Politisierung“ der Gewerkschaften. Hat sich beispielsweise historisch das Prinzip der Richtungsgewerkschaften wie in Frankreich durchgesetzt, mit dem in aller Regel ein relativ niedriger Organisationsgrad und eine klassenkämpferische Praxis einhergeht, oder wie in Deutschland (noch) das Einheitsgewerkschaftsprinzip

³ Auch dieser Einwand konzentriert sich noch auf die Erwerbsarbeit. Ausgeschlossen bleiben dabei die Interessen nichterwerbstätiger Frauen, die immerhin unter der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter noch rund 40% ausmachen. Ebenfalls nicht angesprochen sind Bevölkerungsgruppen, die etwa aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Arbeitslosigkeit nicht im Erwerbssystem integriert sind.

mit (noch) relativ hohem Mitgliederstand und sozialpartnerschaftlich ausgerichteten industriellen Beziehungen?

Zur intermediären Ebene zwischen Gesellschaft und Staat gehört auch der religiös-konfessionelle Bezug, der selbst in säkularen Staaten Einfluss auf den Umgang und die Interpretation gesellschaftlicher Verhältnisse behält und auf die Rolle von Kirchen sowie Glaubensgemeinschaften und deren Verbände und Vereinigungen:

„Der Protestantismus ist generell stärker individualistisch geprägt als der Katholizismus; die katholische Soziallehre betont demgegenüber stärker die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für die Schlechtergestellten, stellt zugleich aber (entsprechend seiner eigenen inneren Struktur) das Prinzip tradierter sozialer Hierarchien weniger in Frage“ (M. Haller/B. Mach/H. Zwicky, 1995, S. 227).

Hinzu kommt die gesellschaftliche *Makroebene*, die Ebene des politischen und rechtlichen Systems. Diese Ebene umfasst zum einen strukturelle Faktoren wie Zentralismus versus Föderalismus:

„Politischer Zentralismus bedeutet, daß ein herausragender Akteur vorhanden ist, der für Verteilungsstrukturen und -prozesse verantwortlich gemacht werden kann. In föderalistisch strukturierten politischen Verfassungen ist die Verantwortung hierfür auf viel mehr Ebenen und Akteure verteilt, so daß es schwieriger ist, eine bestimmte Ebene oder einen bestimmten Akteur allein oder primär für Ungleichheiten verantwortlich zu machen“ (ebenda, S. 226).

Zum anderen geht es um die Ausgestaltung des Rechts- und Sozialstaates, wie viel Teilhabechancen er zur Verfügung stellt, wer eingeschlossen und wer ausgeschlossen wird. Gerade auch die Sozialstaatskonzeption - und damit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Ebenen deutlich - wird wesentlich von dem dominanten religiös-konfessionellen Hintergrund einer Gesellschaft und von der Stärke der Gewerkschaftsbewegung geprägt: Folgt er mehr der katholischen Soziallehre und dem Subsidiaritätsprinzip oder kommen stärker individualistische, auf Chancengleichheit orientierte Prinzipien zum Tragen. Zumeist finden sich Mischformen wie in Deutschland, wenn dominante Kulturen durch verschiedene Kulturen beeinflusst werden.

2.1.2 *Interessen und ihre Organisierung*

Mit diesem so erweiterten und ausdifferenzierten Interessenbegriff wird nicht nur die Trennung zwischen objektiven Grundanliegen und subjektiven Interessen aufgehoben, sondern es bedarf auch nicht mehr einer Definition von objektiven Interessen. Wer sollte diese auch vornehmen können? Es geht nun um die vielfältige Eingebundenheit von Interessen in soziale Lagen sowie kulturelle und soziale Praxen, wobei die jeweils spezifischen sozialen Verhältnisse in einer Gesellschaft, die institutionellen und kulturellen Strukturen sowie das Wert- und Normensystem zu relevanten Größen werden. „Interesse“ gilt dabei als eine Prozesskategorie,

die einem stetigen Wandel unterworfen ist. Zusammengefaßt geht es im Kern um die Chancen des Einzelnen an der Gesellschaft teilzuhaben und welche Möglichkeiten dabei zur Verfügung gestellt werden, Interessen entwickeln zu können, sie sich bewusst zu machen und artikulieren sowie umsetzen zu können (vgl. hierzu U. Birsl/S.Ottens/K. Sturhan, 1999, S. 80ff.). Letzteres bedeutet in einer repräsentativen Demokratie vor allem, ob und in welcher Weise Interessen organisiert, auf die Mesoebene, sprich: intermediäre Ebene, gehoben und auf die Makroebene des politischen Systems, also: auf die Ebene des Staates, seinen Organen sowie seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten transportiert werden können. Es ist im Sinne Bourdieus die zentrale Frage nach dem sozialen Kapital des Einzelnen und von sozialen Gruppen.

Daran schließt sich direkt die klassische soziologische „Organisationsfrage“ an, warum und auf welche Art und Weise sich Interessen organisieren, also ein Bedarf an Interessenorganisation wirksam wird. Um diese „Organisationsfrage“ zu vervollständigen, muss sie um ihre Gegenfrage ergänzt werden: Warum organisieren sich einige, durchaus auch politisierte Interessen, wiederum nicht oder zumindest nicht nach den Prinzipien des entwickelten Verbändewesens und des gesamten Institutionengefüges?

Wegen der rückläufigen Mitgliederzahlen traditioneller Verbände - vor allem der Gewerkschaften - unter jüngeren Altersgruppen widmete sich zunächst die Jugendforschung in den achtziger Jahren diesem Phänomen: Individualisierung in der Jugendphase, Aufbrechen sozialer und moralischer Milieus sowie postmaterialistische Wertvorstellungen in einem entwickelten Wohlfahrtsstaat wurden für die abnehmende Organisationsbereitschaft verantwortlich erklärt. Die Lebenswelten und Lebenskonzepte Jugendlicher erschienen hiernach als Gegenkonzepte zum gewerkschaftlichen Grundverständnis von kollektiver und solidarischer Handlungsweise sowie zur gewerkschaftlichen Praxis mit einer eher quantitativ, materialistisch orientierten (Tarif-)Politik.

In den neunziger Jahren folgte dann die Sozialstrukturforschung mit ähnlichen Argumenten. Sie nahmen nun aber nicht mehr nur Jugendliche, sondern die gesamte Bevölkerung ins Visier, und zwar zum Teil mit dem Anspruch die soziale Struktur und kulturelle Verfaßtheit der Gesellschaft neu zu vermessen. „Neu“ hieß in Anlehnung an Ulrich Beck „Jenseits von Klasse und Stand“ (1983, 1986). Die Grundannahme ist, dass die vertikale soziale Ungleichheit zwischen Klassen und Schichten zwar nicht überwunden, aber aufgrund allgemein verbesserter Lebensverhältnisse, höherer Bildungsbeteiligung und allgemeiner Wohlfahrt seit den sechziger Jahren entschärft worden sei. Auf der Negativseite hat diese Entwicklung jedoch soziale Milieus aufbrechen lassen und der Individualisierung, der Vereinzelung, soweit Vorschub geleistet, dass diese sich vergesellschaften konnte. Gleichzeitig haben Wohlfahrts-

entwicklung und quantitatives Wirtschaftswachstum andere, im Wesentlichen ökologische Risiken hervorgebracht. Auf der Positivseite werden aber die Individuen nunmehr in die Lage versetzt, unabhängig(er) von ihrer materiellen Situation Interessen zu entfalten und Lebensstile freier zu wählen. Postmaterialistische Orientierungen, die Bestandteil neuer Lebensstile sind, werden in Anlehnung an die empirischen Untersuchungen von Ronald Inglehart in westlichen Industrieländern (1988) als Ausdruck von (generativem) Wertewandel interpretiert. Soziale Lagen, Grundorientierungen und Lebensstile werden in repräsentativen Paneluntersuchungen - etwa vom Sinus-Institut - erhoben, geclustert und daraus neue Landkarten „sozialer Milieus“ entworfen. Dabei werden neue soziale Milieus, oder präziser formuliert: Orientierungsmilieus, sichtbar, die als modernes bürgerliches Milieu, modernes Arbeitnehmermilieu oder postmodernes Milieu bezeichnet werden. Ihre Orientierungen, Lebensstilkonzeptionen und Interessen bewegen sich zwischen hedonistischem Genießen, postmaterialistischem Sein und Erleben. (vgl. u.a. B. B. Flaig/Th. Meyer/J. Ültzhöfer, 1993; Sinus-Institut, 1998 über S. Hradil, 1999, S. 422). In solchen Orientierungsmilieus wird seit Beginn der achtziger Jahre ein zunehmendes Auseinanderdriften von Lebensstilen und Politik ausgemacht. Die Milieu-Angehörigen sind danach institutionell kaum noch zu binden, entziehen sich insgesamt dem politischen System. Nach den empirischen Befunden trafe das auf ungefähr 20% der Bevölkerung ab 14 Jahre zu. Auffällig ist, dass es im Wesentlichen jüngere Altersgruppen sind, die zudem den Mittelschichten zugeordnet werden. Das relativ junge Alter der Angehörigen dieser Orientierungsmilieus wirft zugleich die Frage auf, ob es sich nicht eher um lebensphasentypische Verhaltensnormen von mittelschichtorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen handelt, statt um einen generativen Wertewandel, wie es Inglehart vermutet hat. Dies kann erst im weiteren Zeitverlauf geklärt werden, wenn sich herausstellt, dass diese Gruppen auch im höheren Alter den Milieus verhaftet bleiben⁴. Zudem zeigt sich in der zeitlichen Längsschnittbetrachtung der empirischen Befunde, dass der Wandel hin zu postmaterialistischen Werten nicht stabil, sondern durchaus rückläufig ist. Das heißt, materialistische Werte haben im Verlauf der neunziger Jahre wieder an Bedeutung gewonnen (vgl. R. J. Dalton, 2003, S. 160).

Um diese Milieu- und Lebensstilforschung wurde bis in die zweite Hälfte der neunziger Jahre in den Sozialwissenschaften zum Teil sehr heftig gestritten. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, die Kontroverse in ihrer Bandbreite vorzustellen (vgl. hierzu u.a. S. Hra-

⁴ Nach den bereits erwähnten Ergebnissen des DJI könnte es auf ein „Sowohl-als-auch“ hinauslaufen. Denn hiernach nimmt die Bereitschaft sich in traditionellen Verbänden oder Parteien auch über eine formale Mitgliedschaft zu organisieren mit dem Alter zu. Gleichzeitig zeigen Ältere eine ähnliche Distanz zur Politik und zum politischen System wie die Jüngeren. Im Jugendsurvey werden Jugendliche und junge Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 29 Jahre befragt.

dil, 1992, 1999; P. A. Berger/P. Sopp, 1995; H.-P. Müller/B. Wegener, 1995), deshalb soll es genügen, in aller gebotenen Kürze den Haupteinwand zu skizzieren. Dieser richtet sich gegen die Annahme, dass eine allgemeine Auflösung klassischer Lebenszusammenhänge zu beobachten sei und es infolgedessen zu einer Entkopplung von Lebenslagen und Lebensstilen käme. So kritisiert etwa Hans-Peter Müller, dass in diesem Diskurs der normative und historische Bezugspunkt in der Ungleichheitsforschung infrage gestellt wird. Der normative Bezugspunkt wird deshalb infrage gestellt, „weil alle Sozialforschung der ‚Moderne‘ uneingestanden davon ausgeht, dass gesellschaftlicher Fortschritt mit dem Abbau sozialer Ungleichheit identisch ist“; der historische Bezugspunkte, „weil die enorme Erhöhung des Lebensstandards die Ungleichheitsproblematik entdramatisiert hat“ (1993, S. 355). Er möchte u.a. stärker die „Verteilung der Stilisierungschancen“ in Verbindung mit der „Verteilung der Stilisierungsneigung“ thematisieren (vgl. S. 375). Unter ersterem ist zu verstehen: „Ein pluralistisches Wert- und Normensystem und gesellschaftlicher Reichtum sind notwendige Bedingungen zur Steigerung individueller Wahlfreiheit und zur Vervielfältigung von Lebensstilen“ (S. 375). Bei der Verteilung der Stilisierungsneigung geht es wiederum darum, welche Schichten es sich leisten können, ihr Leben zu stilisieren - wen erreicht der gesellschaftliche Reichtum? - oder überhaupt das Bedürfnis haben, dies tun zu müssen. Nach Auffassung von Müller sei dies allein ein Phänomen der Mittelschichten, denn die unteren Schichten haben in aller Regel nicht den sozialen Spielraum für Stilisierungsexperimente, und Oberschichten stehen nicht wie die Mittelschichten „unter dem Zwang und Druck (...), sich nach oben abzugrenzen“ (S. 375). Er sieht in der Lebensstilforschung von daher keinen Ersatz für die Sozialstrukturforschung, meint aber, dass beide sich sinnvoll ergänzen (vgl. S. 369).

Diese Debatte um die Auflösung von sozialen Klassen und den Bedeutungsverlust vertikal strukturierter Ungleichheit ist zudem als eine typisch deutsche Debatte kritisiert worden, die ihren Vergleich in den Sozialwissenschaften anderer Länder suche (vgl. Geißler, 1996). Der Ungleichheitsforscher Reinhard Kreckel hält dem jedoch entgegen, dass das gar nicht besonders verwunderlich sei, da „sich in der Tat in Deutschland eine nachhaltigere Erosion von sozialen Klassenmilieus vollzogen hat als in anderen westlichen Staatsgesellschaften, die im 20. Jahrhundert weniger von kriegsbedingten Umwälzungen betroffen waren. Insofern wäre der Umstand, dass gerade in Deutschland das ‚Ende der Klassengesellschaft‘ so besonders hartnäckig diskutiert wird, dann doch nicht so ganz unbegründet“ (2004, S. 132). Er schlägt ähnlich wie auch Müller vor, aus der Frage nach sozialen Klassen oder sozialen Milieus keine Entweder-Oder-Frage zu konstruieren: „Die empirische Koexistenz und auch das gelegentliche *Überlappen* beider ist möglich und wahrscheinlich“ (S. 132). Zu einem ähnlichen Ergeb-

nis kommen auch M. Vester et al. in ihren empirischen Studien zu sozialen Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel (vgl. 2001).

Für unsere Frage nach der Interessenorganisation wird dadurch die Sache nicht leichter, die Debatte lenkt aber den Fokus genauer auf das Feld von Interessen, das vom System der organisierten Interessen nicht erfasst wird. Dies zu berücksichtigen, bedeutet jedoch für uns, dass wir insofern Neuland betreten, als dass die Verbändeforschung sich hauptsächlich jenen Interessen widmet, die sich organisieren bzw. dies nach den Prinzipien des Verbändewesens mit seinen formalen Mitgliedschaften, Normierungen, Strukturen, Verhaltenskodexen und Ritualen tun. Ausgeblendet bleiben dabei nicht nur die Befunde aus der Lebensstilforschung, sondern auch Interessenlagen von Gruppen, die traditionell kaum Zugang zu den Organisationen finden konnten. Beispiel: Interessen und soziales Kapital von un- und angelernten Arbeiterinnen und Arbeitern. Die Verbändeforschung und auch die Gewerkschaftsforschung beschäftigen sich zumeist (direkt oder indirekt) nur mit der traditionellen Arbeiterelite, den qualifizierten männlichen Facharbeitern oder mit schwer organisierbaren, höherqualifizierten Angestellten. Dabei sind Un- und Angelernte und deren Kinder nicht nur im Bildungswesen und in der Arbeitswelt, also in ihren sozialen Teilhabechancen, benachteiligt. Sie sind darüber hinaus „nicht in der Lage, politische Teilnahmerechte wahrzunehmen, die über die Minimalformen wie Wahlbeteiligung und Mitgliedschaft in den Gewerkschaften hinausgehen. Vom Aufstieg in Machteliten sind sie ausgeschlossen, auch die traditionellen Aufstiegskanäle der Arbeiterschaft über Gewerkschaften und politische Parteien sind für sie verriegelt“ (R. Geißler, 1992, S. 147). Selbst die Minimalformen politischer Partizipation werden von ihnen nicht vollständig genutzt, wie repräsentative Wahlstatistiken immer wieder zeigen. Vergleichbares gilt für Arbeitslose und für diejenigen, die von Armut betroffen sind. Auch wenn sich Gewerkschaften mittlerweile für Arbeitslose geöffnet haben, können sie diese organisatorisch nicht binden. Es verlassen sogar viele die Gewerkschaft, sobald sie ihren Arbeitsplatz verlieren. Zwar existieren auf regionaler Ebene Arbeitsloseninitiativen, jedoch treffen auch hier häufig nur qualifizierte Arbeitsuchende zusammen. Des Weiteren gibt es diese Initiativen nicht flächendeckend, oder sie können ihr Wirkungsfeld über den regionalen Raum hinaus nur selten erweitern⁵.

⁵ Nach der deutschen Vereinigung und dem Zusammenbruch von Industriekombinaten und ganzer Wirtschaftszweige in den neuen Bundesländern entstanden Initiativen, die durchaus eine größere Zahl von Arbeitslosen mobilisieren konnten. Mit ihnen wurde die Hoffnung verbunden, dass es nunmehr gelingen könnte, Arbeitslose nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch in Westdeutschland stärker zu organisieren und den Initiativen mehr Gewicht und Lobby zu verleihen. Augenscheinlich hat es diese Initialzündung nicht gegeben. Um die Arbeitsloseninitiativen im östlichen Teil Deutschlands ist es ruhig geworden.

In jüngerer Vergangenheit hat sich in der soziologischen Ungleichheitsforschung eine Debatte über Formen neuer Prekarität auf dem Arbeitsmarkt, in Beschäftigungs- und Lebensverhältnissen entwickelt, über die auch neue Probleme der Interessenorganisation thematisiert werden. Hiernach verlaufen die Grenzlinien zwischen organisierbaren und nicht-organisierbaren Interessen, zwischen Einschluss und Ausschluss von sozialen Gruppen in das Verbändewesen nicht mehr oder nicht mehr allein nach den traditionellen Merkmalen wie Mittelstand aus Klein- und mittelständischen Unternehmern, qualifizierte Facharbeitern versus Un- und Angelernte, also nach Bildungsstand und beruflichem Status, sondern nach Beschäftigungsverhältnissen, die in sozialstaatliche Regulativen eingebunden oder ausgeschlossen sind (vgl. U. Brinkmann et al., 2006).

Ein weiteres Beispiel sind Interessen von Frauen im Geschlechterverhältnis. Auch diese finden sich nicht an vorderster Front des Verbändewesens. Die Verbändeforschung hat sich bislang nicht mit der Frage beschäftigt, worin die Ursachen dafür zu suchen sind; über die Feststellung hinaus, dass Frauen im Verbändesystem oder in einzelnen Organisationen unterrepräsentiert sind, kommt es in aller Regel zu keinen weiterführenden Analysen. Die Verbändeforschung ist im Wesentlichen noch androzentrisch orientiert. So bleibt es nach wie vor der Frauen- und Geschlechterforschung überlassen, sich mit dem Thema zu beschäftigen (vgl. u.a. P. Frerichs/M. Moschhäuser/M. Steinrücke, 1989; C. Morgenroth, 1996).

Es erscheint durchaus wichtig zu thematisieren, dass das Verbändewesen eben nicht nur integriert, sondern auch selektiert sowie ausgrenzt und dies bereits seit seiner Entstehung. Wenn wir uns der „Organisationsfrage“ im Kontext des Verbändesystems zuwenden, müssen wir also sowohl die Interessengruppen berücksichtigen, die traditionell zu den nicht-integrierten Gruppen zählen als auch die Interessengruppen, die sich im Verlauf der letzten zwei bis drei Dekaden augenscheinlich als diejenigen entpuppt haben, die keinen oder nur noch verengten Zugang zu Verbänden finden oder zu diesen auf merkliche Distanz gehen.

Damit rücken das politische (Selbst-)Verständnis und eben die Frage nach dem Zusammenhang zwischen sozialen Lebensverhältnissen und sozialem Kapital von gesellschaftlichen Gruppen stärker in das Zentrum. Darüber hinaus bedarf es noch eines geschärften und erweiterten Blickes auf das politische Selbstverständnis und die Lebensverhältnisse von Frauen in der Verbändeforschung.

2.2 „Verband“: Definitionen und notwendige Abgrenzungen

Das Verbändewesen zeichnet sich nun aber nicht nur dadurch aus, dass es Interessen integriert, andere wiederum nur rudimentär oder weitere auch ausschließt, es unterliegt selbst einem hierarchischen Ordnungsprinzip. Verstehen wir Verbände als Organisationen kollektiver Interessen und in dieser Eigenschaft als kollektive Akteure, stellt sich die Frage, wie sie als solche in die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse eingebunden sind, also welche „Macht“ sie haben. Diese Macht ist unterschiedlich verteilt. Mit der Macht „arbeiten“ zu können oder auch zu wollen - letzteres ist eine Kontroverse in den Neuen sozialen Bewegungen und vor allem in der Frauenbewegung -, hängt wesentlich davon ab, ob der Lobbyismus oder das Lobbying Bestandteil einer Verbandspolitik ist. Dieser Lobbyismus hat seine festen Spielregeln und hat entgegen alltagsweltlicher Vorstellungen nur zu einem geringen Anteil etwas mit informellen Thekentreffs von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Ministerien und Verbänden zu tun; er ist offiziell geregelt, und dies nicht nur in Deutschland, sondern ebenfalls in anderen westlichen Ländern oder etwa bei der Europäischen Union.

Bevor jedoch hierauf eingegangen wird, soll zunächst geklärt werden, was überhaupt unter einem Verband zu verstehen ist. Denn so eindeutig ist diese Bezeichnung nicht, und es gibt vielfältige Abgrenzungsfragen zwischen Organisationen, und es gibt Grauzonen. Und zwar Grauzonen insofern, dass einzelne Organisationen als Verbände wahrgenommen werden, oft auch als solche handeln, aber streng rechtlich genommen gar keine sind. Andere wiederum sind Verbände, erfüllen jedoch nicht alle dafür notwendigen Kriterien. Gleichfalls ist zu klären, wo das Verbändewesen in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen zu verorten ist. Daraus erschließt sich dann auch der Zugang zur Macht und zum Lobbyismus.

2.2.1 Der rechtliche Rahmen von Verbänden und die Abgrenzung zu anderen Organisationen

Wer das Wort „Verband“ hört, denkt zumeist an die Gewerkschaften, die Bundesvereinigung der Arbeitgebervereine (BDA), den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) oder etwa an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt (AWO) sowie die Caritas. Auch der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) fällt einem dazu ein, den Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern der Auto Club Europa (ACE) oder den Umweltbewussten der Bund für Umwelt und Naturschutz, kurz: BUND. Das sind aber nur die großen, gemeinhin bekannten Organisationen. Ein Blick in die Lobbyliste beim Deutschen Bundestag zeigt

hingegen die große Vielfalt: Sie beginnt mit dem Allgemeinen Ifa-Club Europa (A.I.C.E. e.V.) und endet mit der Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK e.V.). Dazwischen befinden sich Verbände wie der Bund Internationaler Detektive (BID e.V.) oder der Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.)⁶.

Da gibt es aber auch noch andere große Organisationen wie die Wirtschaftskammern und der Deutsche Städtetag oder die „Religionsgesellschaften“ nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG). Zu letzteren gehören zum einen die beiden großen Kirchen evangelischer und katholischer Konfession in der Bundesrepublik, aber darüber hinaus gleichfalls der Zentralrat der Juden und der Zentralrat der Muslime. Obwohl es sich bei diesen vier Organisationen um Religionsgesellschaften handelt, haben sie einen unterschiedlichen rechtlichen Status. Welcher ist das nun? Welche Organisationen sind nun als Verbände zu bezeichnen und welche nicht? Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem rechtlichen Rahmen von Organisationen, wie den hier genannten, für ihre Aufgaben und vor allem für ihre gesellschaftliche Stellung sowie Macht?

Der „Verband“ ist keine Rechtsform wie etwa der „eingetragene Verein (e.V.)“, er taucht auch nirgends als „Rechtsinstitut“ auf: weder im GG, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch in einem „Verbändegesetz“. Ein solches war zwar immer wieder in der politischen Diskussion und wurde insbesondere von Teilen der CDU/CSU und der FDP gefordert, jedoch stießen diese Pläne auf vehementen Widerstand der Verbände. Diese befürchteten, dass durch ein Verbändegesetz ihr Handlungsspielraum und ihre Freiheit eingeschränkt wird.

Der Begriff des Verbandes hat sich im Verlauf der Entstehungsgeschichte des Verbändewesens zur Bezeichnung von Assoziationen „eingebürgert“. Er dient der Charakterisierung von Interessengruppen und der Abgrenzung zu anderen Organisationen, die ebenfalls nach ihrem Selbstverständnis Interessen vertreten, wie zum Beispiel die politischen Parteien.

Verbände agieren aber nun nicht ohne rechtliche Grundlage; sie fallen unter die Begriffe der „Vereine“, „Vereinigungen“ und „Gesellschaften“, die grundgesetzlich besonders geschützt sind: Sie sind Ausdruck des universalen Grundrechtes auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 GG (vgl. hierzu die übersichtliche Darstellung von U. v. Alemann, 1996, S. 4ff.). Auf Verbände findet das Vereinsrecht nach den §§ 21-79 BGB Anwendung; es regelt grundlegende demokratische Normen und Verfahrensweisen, wie etwa die Wahl und die Pflichten eines Vorstandes oder die Rechte von Mitgliedern und Mitgliederversammlungen. Verbände sind verpflichtet diese rechtlichen Normierungen einzuhalten; sie haben diese

⁶ Vgl. das Einführungsbuch zu den Strukturen, Funktionen und Entwicklungslinien des Verbändewesens von M. Sebaldt/A. Straßner, 2004.

in Satzungen festzulegen und konkretisieren hierüber in den meisten Fällen die innerverbandlichen Regeln. Und: Natürliche Personen werden über das Vereinsrecht zu juristischen Personen, so dass beispielsweise Vorstandsmitglieder, Kassierer und andere in der Geschäftsführung nicht persönlich für Vereinsbelange haften.

In der Regel lassen sich die Organisationen beim zuständigen Amtsgericht als nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Vereine eintragen. Das gilt allerdings nicht für alle. So besitzen etwa die DGB-Gewerkschaften nicht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Dies ist noch immer den Erfahrungen aus Zeiten obrigkeitstaatlicher und polizeilicher Repressionen um die vorletzte Jahrhundertwende und während des Nationalsozialismus geschuldet. Das Vereinsrecht ist zwar nach dem Zweiten Weltkrieg liberalisiert worden, dennoch sind die Gewerkschaften aus diesen historischen Gründen bei ihrem Rechtsstatus geblieben (vgl. U. v. Alemann, 1996, S. 6). Das Vereinsrecht gilt aber über das Konstrukt des „nichtrechtsfähigen Vereins“ (§ 54 BGB) trotz alledem für die Gewerkschaften, so dass diese ebenfalls zu juristischen Personen werden. Jedoch gibt es zum Teil erhebliche Einschränkungen in Haftungsfragen. Auch die Umstrukturierungen und Fusionen im Gewerkschaftsgefüge, die seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre im Gang sind, werden an der rechtlichen Stellung nichts ändern. Das gilt ebenfalls für die größte und ehrgeizigste Gewerkschaftsfusion, die neu gegründete Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft „Ver.di“, einem Zusammenschluss aus den DGB-Gewerkschaften ÖTV, HBV, IG Medien und Postgewerkschaft sowie der unabhängigen Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG). Diese fünf Organisationen haben sich zwar in das Vereinsregister eintragen lassen, auch Ver.di wird zunächst den Status eines eingetragenen Vereins erhalten, dies soll allerdings nur übergangsweise geschehen. Hintergrund für den Ausflug in das Vereinsregister ist: die Übertragbarkeit der Tarifverträge von den alten Organisationen auf die neue Gewerkschaft nach dem Umwandlungsgesetz⁷; ist dieser Akt vollzogen, soll Ver.di wieder den Zusatz „e.V.“ verlieren. Die Gewerkschaften wollen sich damit auch in Zukunft ausschließlich auf die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 GG, also auf den Schutz eines Grundrechtes, berufen und sich nicht vom Bürgerlichen Gesetzbuch abhängig machen.

Ein Verein, ob nun rechtsfähig oder nichtrechtsfähig, ist - sozialwissenschaftlich betrachtet - noch kein Verband. Der lokale Schützenverein, Sportverein oder viele Initiativen und Gruppen der Neuen sozialen Bewegungen, die ihr Wirkungsfeld auf kommunalpolitischer

⁷ In den neunziger Jahren sind bereits andere DGB-Gewerkschaften miteinander verschmolzen. Sie hatten diesen Weg nicht gewählt und entsprechende Probleme, die Tarifverträge auf die neuentstandenen Organisationen überzuleiten. Dies funktionierte nur mit Einverständnis des jeweiligen Tarifpartners auf Arbeitgeberseite. Um das Verfahren bei der Fusion zur größten Einzelgewerkschaft der Welt im Frühjahr 2001 zu vereinfachen, wurde der Gang zum Amtsgericht beschriftet.

Ebene haben, können nicht als Verbände bezeichnet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn sie den Zusatz „e.V.“ an ihren Namen tragen. Dazu gehören u.a. lokale Frauenhäuser für misshandelte Frauen, Frauennotruf-Dienste, alternative Buchläden oder Verlage, Friedens- oder Umweltbüros. Erst wenn diese Vereine sich überregional, also landes- oder bundesweit sowie über Staatsgrenzen hinweg, zu einem größeren Gebilde zusammenschließen, sich vernetzen und sich einen organisatorisch festen Rahmen geben, entstehen (Dach-)Verbände. Das heißt also, Verbände organisieren nicht nur direkt Einzelpersonen als Mitglieder wie die DGB-Einzelgewerkschaften, sondern sie sind auch Zusammenschlüsse lokaler und regionaler Vereine. Das gilt insbesondere für Anwaltsverbände, die sogenannten „Public Interest Groups“, zu denen die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) der Frauenhäuser e.V., die Verbraucherverbände, der Kinderschutzbund oder Amnesty International gehören.

Auch die Arbeitgeber- und Unternehmensverbände organisieren nicht etwa natürliche Personen, sondern im Sinne des Gesetzes juristische Personen, und zwar Unternehmen.

Darüber hinaus existieren auch Verbände, in denen sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, also natürliche und juristische Personen Mitglieder sind. Hierzu zählt die Organisation der Globalisierungskritiker „Attac“.

Kompliziert wird es bei den Wirtschaftskammern: der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft oder der Landwirtschaftskammer. Sie sind keine Verbände, und sie erfüllen eine ganz wesentliche Anforderung des Vereinsrecht nicht: die freiwillige Mitgliedschaft. Wer ein Gewerbe anmeldet, muss gleichzeitig auch Mitglied in der für sie oder ihn zuständigen Kammer werden; es gilt also das Prinzip der Zwangsmitgliedschaft. Zudem haben diese Organisationen den Status von sogenannten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wie auch andere öffentliche und staatliche Institutionen oder Gebietskörperschaften, zu denen zum Beispiel Kommunen gehören. Damit sind die Wirtschaftskammern Träger öffentlicher Verwaltung (vgl. U. v. Alemann, 1996, S. 7). Trotz der eindeutigen rechtlichen Lage ist die Zuordnung der Kammern aus verschiedenen Gründen schwierig: (1) Die regionalen Kammern verfügen über Dachorganisationen auf Bundesebene wie den Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) oder den Deutschen Handwerkskammertag (DHKT), die wiederum keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sondern Vereine des bürgerlichen Rechts. Der DHKT ist darüber hinaus im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) organisiert, der neben den Kammern mit Zwangsmitgliedschaft auch die freiwilligen Vereinigungen, also die Innungen und deren Fachverbände unter einen Hut bringt (H. Abromeit, 1992, S. 472f.). Die Kammern sind damit Mitglied in einem überregionalen Verein, und über diesen gehören sie einem Verband an, während sie selbst ein solcher nicht sind. (2) Obwohl sie eine öffentli-

che Einrichtung sind, sehen sie sich als Vertreter der Wirtschaft. Auch wenn sie öffentliche Aufgaben übernehmen, agieren sie faktisch als Verband, der sich als Interessenvertreter kritisch zu staatlichem Handeln, zu Parteien und Gewerkschaften äußert. Allerdings werden sie von ihren Mitgliedern nicht unbedingt als Interessenverband und -vertreter akzeptiert. In den letzten Jahren häufte sich deshalb auch öffentlich die Kritik an der Zwangsmitgliedschaft. Das politische Agieren der Kammern führt dazu, dass sie in der Forschung unter Berücksichtigung ihres rechtlichen Status als Sonderfälle im Verbändewesen oder als untypische Interessenverbände charakterisiert werden und darüber auch Eingang in die Verbändeforschung gefunden haben. Sie werden zumeist den Wirtschaftsverbänden zugeordnet und werden damit zu Akteuren in den industriellen Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit⁸.

Die Stellung der Kirchen als „Religionsgesellschaften“ - eine übernommene Bezeichnung aus der Weimarer Reichsverfassung - nach Artikel 140 GG ist besonders hervorgehoben und „bedeutet eine Privilegierung der Kirchen, nicht jedoch ihre Anerkennung als quasi-staatliche Einrichtungen“ (J. Weber, 1977, S. 155). Das entspräche dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, oder anders formuliert: der Unabhängigkeit des Staates von kirchlichem, weltanschaulichem Einfluss und seiner Neutralität gegenüber Religionen. Dadurch, dass die Kirchen aber ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie rechtlich nicht als eine Vereinigung der intermediären Ebene angesehen werden; Konkordate und Kirchenverträge billigen ihnen zudem Zugriffsmöglichkeiten auf öffentliche und staatliche Geltungsbereiche zu, in denen sie uneingeschränkte Verfügungsgewalt besitzen. Beispiel: die Ausbildung von Theologinnen und Theologen an öffentlichen Hochschulen und der Religionsunterricht an Schulen. Konfessionell gebundene und über ein Konkordat abgesicherte Bildungseinrichtungen sind denen der öffentlichen Hand gleichgestellt. Ihr besonderes Privileg ist, dass der Staat für sie die Kirchensteuer erhebt und einzieht. Diese Sonderstellung entspricht auch dem Selbstverständnis der Kirchen; sie lehnen es ab, der Gruppe von Interessenverbänden zugeordnet zu werden:

„Auf kirchlicher Seite selbst wird zumeist damit argumentiert, daß die Glaubensgemeinschaften keine egoistischen Interessen verfolgten, sondern sich für die Verwirklichung der christlichen Botschaft einsetzten; sie seien keine Interessengruppen ihrer Gläubigen, die den einen oder anderen Aspekt ihrer gesellschaftlichen Existenz vertreten, sondern auf das Wort Gottes verpflichtete Glaubensgemeinschaften“ (ebenda, S. 155).

Die Einordnung und die Sonderstellung der Kirchen sind zwar juristisch eindeutig, und danach sind sie keine Interessengemeinschaften und kein Verband. Jedoch ist dies gemessen am

⁸ Ein weiteres Beispiel sind die Sparkassen. Sie sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind aber auf Länder- und Bundesebene im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. organisiert; es ist ein Verband der auch in der Lobbyliste registriert ist. Gleiches gilt etwa für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) oder die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Im letztgenannten Fall handelt es sich sogar um einen Verband aus Gebietskörperschaften, und zwar aus Landkreisen.

faktischen Handeln der Kirchen in den Wissenschaften nicht unumstritten. Im eher kirchlichen Sinn argumentieren etwa G. Triesch und W. Ockenfels in ihrem Buch zu Interessenverbänden in Deutschland:

„Unentbehrlich sind die Kirchen vor allem als Sinn- und Wertvermittlungsinstanzen. Der Staat lebt von wertmäßigen Voraussetzungen, die er selber weder begründen noch vermitteln und garantieren kann. Dazu gehören vor allem das Bewußtsein der personalen Würde eines jeden Menschen, auch die praktische Bereitschaft zur Solidarität mit den Schwachen und zur subsidiären Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Diese normativen Gemeinwohlwerte und Motivationen zum verantwortlichen Engagement in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat werden wesentlich immer noch durch die Kirchen und ihre Verbände geprägt“ (1995, S. 170).

In anderen sozialwissenschaftlichen Beiträgen wird hingegen kritisch auf die zahlreichen Interventionen und Versuche der Einflussnahme der Kirchen auf Parlamente, Regierungen und Verwaltungen verwiesen. Im politischen Raum dürften eines der prägnantesten Beispiele die Interventionen gegen die Versuche sein, das Strafrecht bei Schwangerschaftsabbruch, also den § 218 StGB, zu liberalisieren. Es geht in der wissenschaftlichen Debatte um mehr als gezielte Öffentlichkeitskampagnen oder reine Lobby-Tätigkeiten, mit denen normalerweise Interessenverbände arbeiten. So faßt Weber die harsche Kritik Theodor Eschenbergs von 1965 so zusammen:

„Theodor Eschenberg weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kirchen in ihrer Eigenschaft als Verbände wie die Parteien und übrigen Daseinsvorsorgeorganisationen auch ein Interesse daran hätten, 'die Gesetzgebung im Stadium der Vorbereitung als auch in dem der Ausführung zu beeinflussen. Sie wollen nicht nur darauf einwirken, daß das ihnen Genehme getan, sondern auch daß das ihnen Unangenehme unterlassen wird. Sie bemühen sich, die Verwaltung mit ihren Vertrauensmännern zu durchsetzen. Diese Beeinflussung der für personalpolitische Entscheidungen Zuständigen in ihrer Personalpolitik (...) bezeichnet man als Ämterpatronage“ (1977, S. 154).

Damit haben wir es bei den Kirchen mit einem ähnlich gelagerten Problem zu tun, wie bei den Wirtschaftskammern: Juristisch gesehen, sind sie zweifelsfrei keine Interessenverbände, faktisch handeln sie aber als solche. Es soll hier nun keine Auseinandersetzung darüber geführt werden, ob der Sonderstatus der Kirchen, den ansonsten keine weitere staatsunabhängige Institution inne hat, legitim oder noch zeitgemäß ist. Erwähnenswert ist jedoch, dass andere Glaubensgemeinschaften, die entweder eine ebenso lange oder gar längere Tradition in Deutschland haben, wie die jüdische, oder eine, die zahlenmäßig nach der katholischen und protestantischen Kirche die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft ist, wie die muslimische, nicht über eine vergleichbar hervorgehobene Stellung verfügen. Der Zentralrat der Juden ist wie die Kirchen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Sonderstatus über Konkordate und Verträge hat er allerdings nicht. Auch gesonderte Steuern werden nicht für diese Glaubensgemeinschaft von staatlicher Seite erhoben.

Der Zentralrat der Muslime ist zwar nur ein eingetragener Verein und will dies nach eigenem Bekunden zunächst auch noch bleiben. Mit muslimischen Organisationen werden in ei-

nigen Bundesländern jedoch seit einiger Zeit Vertragsverhandlungen über Koranunterricht in Schulen geführt. Dieser soll in ähnlicher Weise wie der katholische und protestantische Religionsunterricht ohne staatliche Aufsicht durchgeführt werden können.

Noch einmal zurück zu den Kirchen: Aufgrund der rechtlichen Konstruktion sind sie also keine Interessenverbände - das gilt auch für den Zentralrat der Juden und selbst für den Zentralrat der Muslime als „Religionsgesellschaft“ im Sinne des Artikels 140 GG -, dennoch sind sie für die Verbändeforschung von Interesse:

„Das Tätigkeitsfeld, in dem die Kirche unmittelbar durch ihre Vertreter bzw. mittelbar über die zahlreichen in ihrem Vorfeld wirkenden Vereinigungen auf Staat und Gesellschaft durch Aufrufe, Proteste, Gutachten, Mitwirkung in Beiräten usw. einzuwirken versucht, ist für die Verbändeforschung folglich ebenso relevant wie die Aktivitäten anderer Interessengruppen auch“ (ebenda, S. 157).

Aus diesem Grund finden die Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften wie auch die Wirtschaftskammern immer wieder in der Verbändeforschung Berücksichtigung, und es wird genau dieser Zwiespalt zwischen rechtlicher Konstruktion, grundgesetzlicher Stellung und faktischem Handeln thematisiert. Die Zuordnung von kirchlich gebundenen Organisationen ist demgegenüber eindeutig: Sie sind - wie etwa die Caritas - eindeutig Verbände.

Nun sagen aber auch Parteien, dass sie Interessen vertreten. Dennoch sind sie keine Interessenverbände. Nach Artikel 21 GG zur Bildung politischer Parteien wird ihnen die Funktion zugewiesen, bei der politischen Willensbildung in der Bevölkerung mitzuwirken, eine Funktion, die auch Verbände faktisch übernehmen wie beispielsweise die Gewerkschaften oder Umweltschutzorganisationen. Ihnen gegenüber sind Parteien jedoch besonders privilegiert. Während bei einem Verein oder Verband eine Verfügung eines Landes- oder Bundesinnenministers ausreicht, diese wegen Verstoßes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verbieten, bedarf es bei Parteien eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Parteien zeichnen sich noch über drei weitere zentrale Merkmale aus (vgl. hierzu und ausführlicher zum Begriff „Partei“ P. Lösche, 1993, S. 11ff.):

1. Eine Partei ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die durch programmatische Zielsetzungen miteinander verbunden sind. Diese Zielsetzungen können sowohl ideellen als auch interessenbedingten Charakter haben und dienen dazu, sich von anderen Parteien abzugrenzen.
2. Parteien sind durch ein gewisses Maß an Organisationsförmigkeit gekennzeichnet, die sie nach außen als politisch agierendes Ganzes identifizierbar macht. Diese Organisationsförmigkeit ermöglicht zudem grundsätzlich interne Kommunikation.
3. Schließlich sind Parteien Organisationen, die regelmäßig Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen von Parlamenten und Regierungen nominieren.

Während die ersten beiden Punkte durchaus auch auf Verbände zutreffen, ist das letztgenannte Merkmal das wichtigste Unterscheidungskriterium. Es hat zwar in der Vergangenheit immer wieder Überschneidungen zwischen Partei und Verband in dem Sinne gegeben, dass eine Organisation als eine klar definierte Interessenpartei und/oder „Zielgruppenpartei“ aufgetreten ist. Das Schicksal solcher Interessen- oder Zielgruppenparteien ist jedoch äußerst unbestimmt: Entweder halten sie sich nicht dauerhaft, führen ein Schattendasein oder wandeln sich eindeutig zu einer Partei mit einer vielfältigeren Klientel wie etwa Bündnis 90/Die Grünen. Die Grünen konnten sich damit im Parteiensystem - zumindest in den alten Bundesländern - etablieren. Anders sieht es beispielsweise mit folgenden Fällen aus: (1) In der unmittelbaren Nachkriegszeit entstand der „Gesamtdeutsche Block/Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (GB/BHE); er versuchte als Interessenvertreter der Flüchtlinge in den drei ehemaligen Westzonen aufzutreten. Der GB/BHE schaffte es sogar in der Zeit von 1953 bis 1956, sich mit zwei Ministern an der Regierung unter Bundeskanzler Konrad Adenauer zu beteiligen, konnte aber bei den nachfolgenden Bundestagswahlen die 5-Prozent-Hürde nicht mehr überspringen und zerfiel endgültig in den siebziger Jahren. (2) 1989 gründete der Seniorenschutzbund „Graue Panther e.V.“ unter der Gründerin und Vorsitzenden Trude Unruh die Partei „Die Grauen“ - jedoch mit mäßigem Erfolg: die Partei schafft bei Wahlen nicht einmal 1%. (3) Eine weitere Interessen- und Zielgruppenpartei ist „Die feministische Partei - Die Frauen“, die 1995 gegründet wurde. Deren niedrige Wahlergebnisse sind kaum in Prozentzahlen auszudrücken.

Unter formalen Gesichtspunkten sind also Verbände Interessenorganisationen, die grundsätzlich durch das Recht auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind und deren Rechte und Pflichten sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vereinsrecht ableiten; die Mitgliedschaft in einem Verband ist grundsätzlich freiwillig. Anders als Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Wirtschaftskammern und Kirchen sind sie keine Träger öffentlicher Verwaltung; ihre originäre Aufgabe ist es, Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliederorganisationen gegenüber dem Staat, der Politik und anderen Interessenorganisationen zu vertreten oder als Anwälte für bestimmte Gruppen - zum Beispiel für Kinder, misshandelte Frauen oder Flüchtlinge - aufzutreten. Sie sind keine Parteien, nominieren also keine Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen von Parlamenten und Regierungen.

2.2.2 *Verbände zwischen Baum und Borke - zur Verortung*

des Verbändewesens in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen

„Die Organisierung von Interessen und die dabei auftretenden strukturellen Asymmetrien (Organisations- und Konfliktfähigkeit) erweisen sich als wesentliche Filterfunktionen für das real existierende Verbandssystem, in dem nur eine begrenzte Zahl von organisierten Interessen mit unterschiedlichen Machtressourcen vertreten ist“ (R. G. Heinze, 1992, S. 218).

Die strukturellen Asymmetrien, von denen Heinze spricht, haben zwei eng miteinander verwobene Ursachen: (1) die gesellschaftlichen Konflikt- und Kräfteverhältnisse und (2) ihre Regulierung durch das Recht, das Subsidiaritätsprinzip vor allem im Sozial- und Tarifvertragsrecht⁹ sowie durch die politische Praxis. Nach Kreckel sind die Interessenverbände als kollektive Akteure recht unterschiedlich von den Asymmetrien betroffen; ihre Stellung in den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen und ihre Macht sind im Wesentlichen davon abhängig, wie sie im zentralen Kräftefeld des korporatistischen Dreiecks aus Kapital, Arbeit und Staat positioniert sind bzw. wie sie zu diesem stehen. Dieses Kräftefeld beschreibt er als ungleichheitsbegründet (2004, S. 149ff). Bevor wir aber zu diesem Punkt kommen, soll zunächst die Aufmerksamkeit kurz auf den zweiten Aspekt - auf das Regulierungssystem und die politische Praxis - gelenkt werden. Dabei zeigt sich, dass Konfliktfähigkeit häufig ein schwer zu beurteilender Filter bei der Verortung von Interessenverbänden ist.

So ist der Interessenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit in der Bundesrepublik durch das Tarifvertragsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz sowie die Rechtsprechung reguliert. Auf der einen Seite wird im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Tarifautonomie in den industriellen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften garantiert, auf der anderen Seite verpflichtet das Recht beide Konfliktparteien bis hinunter zur betrieblichen Ebene auf sozialpartnerschaftliche Aushandlungsprozedere und erlegt ihnen dabei eine weitgehende Friedenspflicht auf. Neben der Ebene der industriellen und Arbeitsbeziehungen gibt es noch andere Formen der Kooperation, und zwar nicht nur zwischen den Sozialpartnern, sondern auch mit staatlichen Akteuren, um gemeinsam politische Ziele festzulegen. Das wohl bekannteste Beispiel dürfte das „Bündnis für Arbeit“ zwischen Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, Wirtschaftskammern, Gewerkschaften und Bundesregierung sein. Hier werden Ziele festgelegt, oder wie es so schön heißt: politische „Verabredungen“ getroffen, die Tarifverhandlungen unmittelbar tangieren, also deren Ergebnisse in Teilen vorwegnehmen.

⁹ Subsidiarität ist ein Begriff aus der Sozialphilosophie. Besonders die katholische Soziallehre und der historische Liberalismus prägten seine Wirkkraft für die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, „dass der Staat im Verhältnis zur Gesellschaft nicht mehr, aber auch nicht weniger tun soll, als Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten“ (M. Spieker, 1992, S. 526). Diesen Grat einzuhalten ist in der politischen Praxis weniger eine Handlungsanweisung und mehr eine dauerhafte Kontroverse.

Der Staat greift aber auch über andere Wege in das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit ein: Neben der Gesetzgebung zu den industriellen Beziehungen setzt er über Steuerpolitik oder über Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Rahmenbedingungen für die Tarifverhandlungen. Wie sich im nachfolgenden Abschnitt zeigen wird, geschieht dies jedoch nicht einseitig, sondern unter Einbeziehung der organisierten Interessen.

Kann das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit sowie zwischen Kapital, Arbeit und Staat als insgesamt korporatistisch orientiert angesehen werden, so bedeutet das im Vergleich zu anderen Verbänden, dass die Organisationen von Arbeitgebern und abhängig Beschäftigten dennoch einen Spielraum besitzen, der sich durch eine relative Unabhängigkeit vom Staat und durch ein gewisses Maß an Konfliktfähigkeit bei der Vertretung und Durchsetzung von Interessen auszeichnet: Arbeitskämpfe sind trotz Friedenspflicht durchaus möglich und in Tarifauseinandersetzungen ein gängiges Instrument der Interessendurchsetzung. Ein Bündnis für Arbeit kann jederzeit verlassen werden, ohne dass eine Organisation in existentielle Nöte gerät. Bestenfalls kann der öffentliche politische Druck einen solchen Schritt verhindern.

Dass dieser Spielraum anderen Verbänden in diesem Umfang nicht zur Verfügung steht, zeigt sich besonders anschaulich auf lokaler Ebene, und zwar am Beispiel der „Runden Tische“: Seit Beginn der neunziger Jahre gilt der Runde Tisch als neues Instrument der Problembewältigung und wird - zwar nicht nur aber gerade - in der Kommunalpolitik gern genutzt. Vorbild sind die Runden Tische aus der Zeit der Wende in der ehemaligen DDR um 1989/90, an denen sich Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerrechtsgruppen, Kirchen und des Staates trafen, um Politik zu reformieren und neu zu gestalten. Nunmehr gehören sie auch zum Alltag in westlichen Kommunen und dienen als Treffpunkt von Wohlfahrtsverbänden, örtlichen Initiativgruppen, Kirchen sowie Akteuren aus kommunalen Verwaltungen und Parlamenten. Ziel ist es, konkrete sozialpolitische Probleme in einer Kommune oder in einem Wohnquartier in den Griff zu bekommen und Handlungsstrategien miteinander abzusprechen. Für die Verbände und Initiativgruppen bieten diese Runden Tische jedoch nicht allein die Möglichkeit über sozialpolitische Maßnahmen zu diskutieren, sondern sie werden auch als Chance genutzt, bei einer Kommune für sich zu werben und Lobby-Arbeit zu leisten. Und diese Lobby-Arbeit ist für die Verbände, vor allem mit Blick auf örtliche Einrichtungen und Arbeitsplätze, oftmals existentiell: Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind staatliche und öffentliche Verwaltungen dazu angehalten, sozialstaatliche und sozialpolitische Aufgaben an Verbände, also an freie Träger, zu übertragen, wenn diese in der Lage sind, den Anforderungen zu entsprechen. Die Träger erhalten also Geld von Kommunen, um sozialpolitisch tätig zu werden. Das betrifft die Betreuung von Kindern in Kindergärten ebenso wie von Jugendlichen in Jugendzentren, von

misshandelten Frauen in Frauenhäusern, von Drogenabhängigen in Beratungs- und Therapie-Einrichtungen, von alten Menschen in Altenwohnheimen oder das Angebot von Schuldnerberatungen und von Beschäftigungsprojekten für Langzeitarbeitslose. Es existiert also ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis und unter den Trägern ein Konkurrenzverhältnis.

Das gilt auch für Initiativgruppen im Bereich der Selbsthilfe, Gesundheit und Kultur. Sie können zumeist nur überleben, wenn Stadträte und Stadtverwaltungen der Meinung sind, sie seien kommunalpolitisch sinnvoll und notwendig oder bereichern das städtische Erscheinungsbild und müssten deshalb finanziell gefördert werden. Alternativkultur - auch „Soziokultur“ genannt - gerät sogar oftmals zum sogenannten „weichen Standortfaktor“ in der kommunalen Wirtschaftsförderpolitik - ein Paradoxon für viele der Initiativen, die aus den Neuen sozialen Bewegungen kommen. Sie müssen ein Spagat zwischen ihrem politischen Selbstverständnis und den materiellen Zwängen versuchen. Erst über die öffentliche Förderung gelingt es ihnen, ihre Arbeit zu verstetigen, handlungsfähige Strukturen aufzubauen, sich mit anderen ähnlich arbeitenden Initiativen zu vernetzen oder unter Umständen organisatorisch zusammenzuschließen. Das heißt: Öffentliche Gelder sind häufig die materielle Basis, eine Organisation oder sogar einen überregional agierenden Verband aufzubauen. Für lokal arbeitende Organisationen kann das in der Konsequenz zu einem weiteren Paradoxon führen: an Konfliktfähigkeit zu verlieren, obwohl diese der Ausgangspunkt ihrer Initiative gewesen war. Aber auch die Wohlfahrtsverbände verlieren ihren „Biss“, wenn sie als freie Träger kommunalpolitische Aufgaben übernehmen. Erst die überregionalen Organisationseinheiten können es sich leisten, mehr auf Distanz zu öffentlicher Politik zu gehen. Man kann auch von einer Arbeitsteilung zwischen lokaler und überregionaler Ebene sprechen. Das lässt zwar auf ein gewisses Maß an Konfliktfähigkeit schließen, welches jedoch kaum mit dem der Tarifparteien zu vergleichen ist.

Wie kommen nun diese Asymmetrien zustande? Damit kehren wir zu Kreckels Ansatz vom „ungleichheitsbegründeten Kräftefeld“ zurück, zu dem sich die kollektiven Akteure positionieren. Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass er „sowohl Strukturbedingungen, als auch Handlungschancen und Handlungsweisen von Akteuren in Politik, Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ verbindet (S. Hradil, 1999, S. 136). Nicht umsonst nennt Kreckel seinen theoretischen Ansatz „Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit“¹⁰

In Richtung auf die politikwissenschaftliche Institutionenlehre und Verbändeforschung erweitert er den Blick auf gesellschaftliche Verhältnisse, wie diese sich institutionell überset-

¹⁰ Auch für die soziologische Ungleichheitsforschung ist dieser Ansatz neu. Diese hat bislang das Wirken von Organisationen und Institutionen im Kontext sozialer Ungleichheit weitgehend ausgeblendet, obwohl kollektive Akteure kennzeichnend für jede Industriegesellschaft sind (vgl. S. Hradil, 1999, S. 136).

zen, welche Interessen sich im Institutionengefüge nicht wiederfinden, warum das Verbändesystem in sich hierarchisiert ist, und warum Verbände unterschiedliche Funktionen übernehmen.

Um seinen theoretischen Ansatz vom ungleichheitsbegründeten Kräftefeld zu entwickeln, entwirft Kreckel ein Modell, das er selbst als idealtypisch bezeichnet. Es ist sowohl idealtypisch in seinem Aufbau als auch typisch bundesrepublikanisch, oder genauer: typisch westdeutsch. Denn die Interaktion zwischen Staat, intermediären Institutionen und sozialen Bewegungen verläuft in den einzelnen westlichen Gesellschaften sowie zwischen West- und Ostdeutschland ganz unterschiedlich, ebenso die Konfliktstruktur und die Struktur der sozialen Ungleichheit (vgl. R. Kreckel, 2004, S. 163).

Im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Kräftefelds steht das korporatistische Dreieck aus Kapital, Arbeit und Staat, dessen Ausgangspunkt wiederum der kapitalistisch organisierte Arbeitsmarkt ist:

„Wie immer man die (...) These vom allmählichen ‚Ende der Arbeitsgesellschaft‘ auch einschätzen mag, zweifellos ist nach wie vor das *Erwerbsleben der zentrale Ort*, wo die Ungleichverteilung von Lebenschancen verankert ist. Für die (...) Erwerbstätigen liegt dies ohnehin auf der Hand: Sie sind direkt von der ‚meritokratischen Triade‘ Bildung-Beruf-Einkommen betroffen. Aber auch für den nicht-erwerbstätigen Bevölkerungsteil hat das Verhältnis zum Erwerbsleben existentielle Bedeutung: Für den größten Teil der Personen, die ihr Haupteinkommen aus direkten Transferleistungen beziehen, ist entweder die eigene frühere Erwerbstätigkeit (bei Arbeitslosen und Rentnern) oder die zu erwartende Erwerbstätigkeit (bei Ausbildungsförderung, Stipendien) der Rechtfertigungsgrund für Einkommen und sozialen Status; es handelt sich hier um ‚erwerbsbezogene‘ Einkünfte“ (R. Kreckel, 2004, S. 153).

Gleiches gilt für diejenigen, die erwerbslos sind und Reproduktionsarbeit verrichten, also für Hausfrauen, oder für Kinder, die ebenfalls wie diese von privatem Unterhalt abhängen: Deren Lebenschancen und sozialer Status sind unmittelbar mit der Erwerbssituation des für ihren Unterhalt verantwortlichen Einkommensbeziehers verknüpft. Das heißt, die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist direkt oder vermittelt vom Arbeitsmarkt abhängig: *„Der Arbeitsmarkt - als Hauptschauplatz der ‚meritokratischen Triade‘ - ist somit in fortgeschrittenen westlichen Staatsgesellschaften nach wie vor die zentrale Drehscheibe sozialer Ungleichheit“* (ebenda, S. 153, Hervorh. im Original, d. Verf.).

Deshalb hält es Kreckel für sinnvoll in seinem Modell von den Kräfteverhältnissen auszugehen, die auf den Arbeitsmarkt einwirken. In den Kräfteverhältnissen spielt das „abstrakte Klassenverhältnis“ - also: das primäre Machtgefälle zwischen *Kapital* und *Arbeit* - eine zentrale Rolle“, womit bereits zwei der „makrosozialen Kräfte“ im korporatistischen Dreieck benannt wären. Das Kräfte- bzw. Konfliktverhältnis zwischen beiden ist in der Bundesrepublik in einem hohen Grad rechtlich reguliert¹¹. Die dritte Kraft in diesem Dreieck ist der Staat, der

¹¹ Hier sind das Tarifgesetz und das Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsgesetz zu nennen. Der hohe Grad an rechtlicher Regulierung ist jedoch vor allem auf die umfangreiche Rechtsprechung zum individuellen

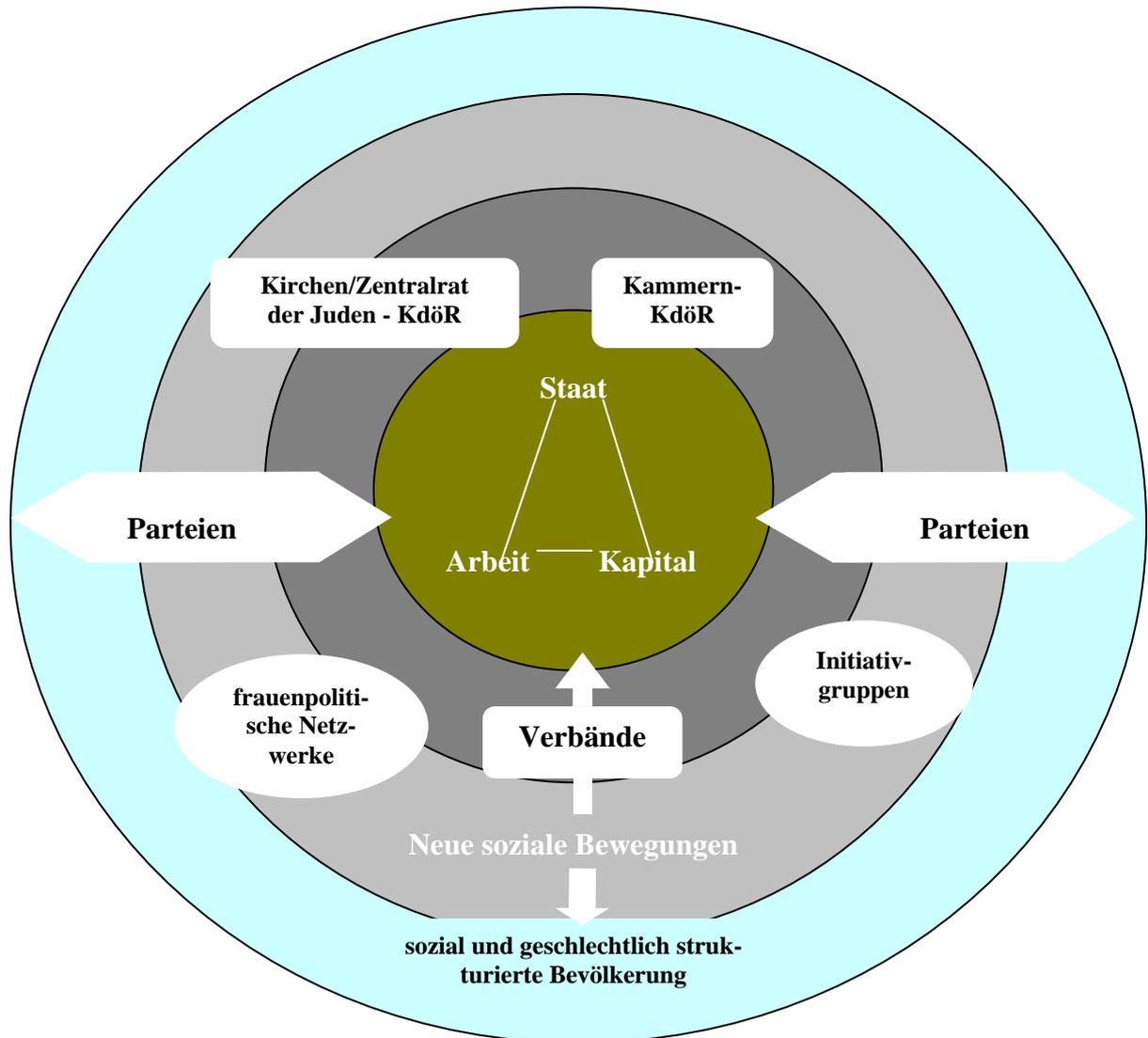
„Garant des Rechts- und damit auch der (...) existierenden Ungleichheitsordnung“ ist und „der im Hinblick auf das abstrakte Klassenverhältnis von Kapital und Arbeit eine ‚relative Autonomie‘ genießt“ (ebenda, S. 153). Der Staat ist hier als kollektiver Akteur in seiner föderalen Struktur durch den Bund, die Länder und Gemeinden repräsentiert. Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden ihre gewichtigste Vertretung durch die DGB-Gewerkschaften; darüber hinaus muss noch der Deutsche Beamtenbund berücksichtigt werden. Kapitalinteressen werden wiederum im Wesentlichen durch die Arbeitgeber- und Unternehmensverbände vertreten, die in der BDA und im BDI zusammengefasst sind.

Nun lassen sich um dieses zentrale Kräftefeld in konzentrischen Kreisen andere kollektive Akteure gruppieren, wie die Kirchen, der Zentralrat der Juden sowie die Wirtschaftskammern. Dann folgen die Wohlfahrtsverbände und sogenannten „pressure groups“ (Bauern- und Ärzteverbände u.ä.). Auch diese Akteure sind ungleichheitsrelevant, aber:

„Diese spezialisierten Interessenverbände sind nicht im unvermeidlichen Dauerkonflikt aneinander gekoppelt wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und sie beanspruchen auch keine ‚Universalzuständigkeit‘ (...), wie der moderne Staat. Vielmehr ist die Spannweite der von ihnen verfochtenen Interessen in der Regel begrenzter; häufig sind sie sogar ‚single issues organizations‘, die sich auf einen einzigen Problembereich spezialisiert haben. Der Hauptadressat derartiger Verbandsinteressen ist die öffentliche Hand, und es versteht sich, dass sie im Hinblick auf ihre Organisations- und Konfliktfähigkeit stark variieren“ (ebenda, S. 157).

In Anlehnung an Kreckel und in Ergänzung seines Modells läßt sich das ungleichheitsbegründete Kräftefeld und die Positionierung von Verbänden, Netzwerken, Initiativgruppen und Körperschaften idealtypisch folgendermaßen darstellen:

Schaubild 1: *Organisierte Interessen im idealtypischen Modell des ungleichheitsbegründeten Kräftefelds*



Quelle: R. Kreckel, 2004, S. 164 und eigene Ergänzungen.

Bei diesem idealtypischen Modell sind vor allem vier Aspekte relevant:

1. Die Definition des Arbeitsmarktes als das zentrale gesellschaftliche Kräftefeld pointiert die Trennung von Erwerbsarbeit als öffentliche Sphäre einerseits und Reproduktionsarbeit als Privatsphäre andererseits. Reproduktionsinteressen bleiben also ausgeschlossen. Letztere spielen damit nur eine verdeckte Rolle. Das ist nun kein Mangel im Modell, sondern zeigt, dass sich diese Trennung im Feld des korporatistischen Dreiecks und der kollektiven Akteure abbildet.
2. Nun könnte man mit Blick auf die Konfliktstruktur richtigerweise die Frauenbewegung als vierte - wenn auch bisher schwächste - Kraft (vgl. ebenda, S. 158f.) in dieses „Interaktionsbündnis“ integrieren. Das würde jedoch die realen Kräfteverhältnisse nicht mehr wiedergeben, sondern aus dem idealtypischen Modell ein ideelles Modell machen. Fest-

zuhalten bleibt allerdings, dass die ungleichheitsbegründeten Asymmetrien in der Interessenrepräsentanz neben sozialen ebenso geschlechtshierarchische Ursachen haben. Die Frauenbewegung gilt vor allem deshalb als eine schwache Kraft, weil sie keine verbandlichen Strukturen und Interessenvertretungen hervorgebracht hat, die ein gewisses Maß an Organisations- und Konfliktfähigkeit garantieren. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass mit dieser Kritik gleichzeitig eine Akzeptanz von androzentrisch orientierten Organisations-, Macht- und Herrschaftsprinzipien der öffentlichen Sphäre von seiten der Frauenbewegung gefordert wird. Unberücksichtigt bleibt außerdem, dass sich neben dem Verbändewesen frauenpolitische Netzwerke und Einrichtungen, also „Parallel-Netzwerke“, etabliert haben. B. Knap stellt sich dabei aber die etwas resignierte Frage, ob dies „nicht lediglich kräftezehrende Partizipationsillusionen schafft“. Zwar mögen die Parallel-Netzwerke „auch Verbindungen und Kontakte in entscheidungsrelevante Kreise etabliert haben (...). Allerdings erscheinen sie insgesamt eher als eine politische Nebenbühne, von der aus nur selten Hintertüren zur politischen Hauptbühne geöffnet werden können. Fraglich ist, ob der Kräfte- und Energieverzehr durch die versuchte politische Allpräsenz durch solch marginale Erfolge gerechtfertigt ist“ (1998, S. 41). Kreckel meint in diesem Zusammenhang, dass die Frauenbewegung prinzipiell zu einem Machtfaktor werden kann, wenn es gelingt, auf der Mikroebene individuelle Motivationen zu bündeln und daraus Konfliktpotential zu entfalten. Denn er sieht die korporatistische „Versäulung“ und Aufteilung des zentralen Kräftefelds nicht als einen abgeschlossenen Prozess an: „Allerdings neige ich zu der Annahme das Chancen zu dauerhafter Wirksamkeit im gesamtgesellschaftlichen Verteilungskampf nur gegeben sind, wenn der Übergang von einer eher amorphen sozialen Bewegung zur *konfliktfähigen Organisation* vollzogen wird“ (2004, S. 159). Er mag angesichts der Kräfteverhältnisse Recht haben, doch damit schließt sich gleichzeitig wieder der Teufelskreis: Die androzentrisch geformte öffentliche Sphäre verhindert ja gerade diesen Prozess.

3. Ähnliches gilt auch für die nur lose verfassten Teile der Neuen sozialen Bewegungen, aus denen Initiativgruppen hervorgehen und die ebenfalls eine Nebenstruktur zum Verbändewesen gebildet haben. Es ist interessanterweise gleichzeitig eine Nebenstruktur zu Verbänden, die selbst ihren Ursprung in diesen Bewegungen haben, wie etwa die Umweltschutzorganisationen. Im Unterschied zur Arbeiterbewegung und Frauenbewegung resultieren diese (Neuen) sozialen Bewegungen und ihre Initiativgruppen nicht aus einer ungleichheitsbegründeten Konfliktkonstellation, sondern sie sind im Wesentlichen eine mittelschichtorientierte Gegenkultur zur dominanten Kultur. Ihre Gegner und Adressaten

sind zugleich etablierte Großorganisationen, sprich: Verbände, und im Kern die Institutionen des föderativen Staats. Ihre Organisations- und Konfliktfähigkeit ist ebenfalls begrenzt. Sie finden jedoch Möglichkeiten, sich im Verbändewesen zu etablieren. Das gilt allerdings nicht für alle, so etwa nicht für die Alternativbewegung - einschließlich der autonomen Jugendszene -, die Selbsthilfebewegung oder die Friedensbewegung. Letztere konnte sich immerhin in der Wissenschaft als eigene Disziplin, also als Friedens- und Konfliktforschung, etablieren.

4. Eine weitere Auffälligkeit in dem Modell ist die herausragende Stellung der politischen Parteien. Sie lassen sich „am Besten als institutionelle Vermittlungsinstanz begreifen“ (ebenda, S. 162); sie füllen also die intermediäre Ebene übergreifender aus als Verbände. Das gilt vor allem für die beiden großen Volksparteien CDU/CSU und SPD sowie in den neuen Bundesländern für die PDS/Linkspartei. Hintergrund ist die Funktion der Parteien in der parlamentarischen Demokratie. Als Trägerinnen und/oder Kontrolleuren legitimer Staatsgewalt bewegen sie sich einerseits im Zentrum des Kräftefelds und andererseits an den Rändern, der Peripherie, wie Kreckel es nennt, wo sich ihr Bezugspunkt und ihre Legitimationsbasis befindet: die sozialstrukturierte Wahlbevölkerung. Sie verzahnen also Zentrum und Peripherie oder Makro- und Mikroebene. Und: „Zugleich sind sie immer auch selbst soziale Bewegung und Interessenorganisation, und auf außerparlamentarische Bewegungen und organisierte Interessen pflegen sie mit besonderer Sensibilität zu reagieren“ (ebenda, S. 162).

3. Lobbyismus: Alles nur „Bimbés“?

„Lobbyismus“ ist ein Begriff, unter dem gemeinhin undurchschaubare oder auch unsaubere Machenschaften verstanden werden; „Kungelei“ ist dann die eher noch harmlose Umschreibung. Lobbyismus wird häufig mit Bestechung und seit der sogenannten „Bimbés-Affäre“ - der CDU-Finanzaffäre um die Jahreswende 1999/2000 - mit „schwarzen Koffern“, gefüllt mit Spenden unbekannter Herkunft, und mit „schwarzen Partei-Konten“ in Verbindung gebracht. Kurzum: Lobbyismus wird verstanden als der Versuch vor allem von Wirtschaftsunternehmen, mit Geld direkt Einfluss auf Entscheidungen in Politik und Verwaltung zu nehmen. Wenn wir von Lobbyismus sprechen, meinen wir gerade solche Dinge nicht, auch wenn oftmals die Grenze zwischen Lobbyismus und Formen von unlauterer Einflussnahme bis hin zur Korruption nicht immer ganz exakt gezogen werden können. Die Frage ist immer wieder: Bis

zu welchem Punkt haben wir es noch mit „legitimer“ und ab wann mit unlauterer Einflussnahme und Korruption zu tun?

In dem in der Öffentlichkeit geprägten Verständnis spiegelt sich ein Misstrauen über das, was sich gängigerweise nicht im grellen Licht der Öffentlichkeit abspielt, und das ist die Interessenrepräsentanz von Verbänden im politischen System, das ist eben die Lobby-Arbeit der Organisationen. Diese zeigt vor allem, wie stark Politik, staatliches Handeln und Interessenrepräsentanz miteinander verwoben sind.

Der Lobbyismus hat also in der Tat viele Facetten, einige davon sind mehr oder weniger geregelt und offizieller Natur, wie etwa die Mitwirkungsmöglichkeiten von Interessenverbänden über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 24) oder über die Teilnahme und das Anhörungsrecht in den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüssen des Bundestages, der Länderparlamente oder kommunalen Parlamente. Andere wiederum haben inoffiziellen Charakter. Auch das Inoffizielle folgt durchaus gewissen Spielregeln, die sich im Verlauf der Zeit in der politischen Praxis der repräsentativen Demokratie entwickelt haben. Dieser Teil des Lobbyismus ist am schwersten zu greifen und ist gleichzeitig wohl auch derjenige, der am meisten Misstrauen auslöst. Zunächst wollen wir den offiziellen Pfaden von Lobby-Tätigkeiten folgen, und zwar am Beispiel des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag.

Nach Sebaldt haben Verbände Aggregations- und Selektionsleistungen zu erbringen, die Ausgangspunkt ihrer Lobby-Arbeit sind und im politischen Entscheidungsprozess von Regierung, Ministerialbürokratie und Bundestag eine zentrale Rolle einnehmen:

„Verbände dienen (...) dem Zweck, aus den gesamten Einzelmeinungen eines bestimmten Interessenspektrums durch Bündelung und Komprimierung eine klare Gesamtposition herauszudestillieren, welche in dieser Form gegenüber Akteuren artikuliert werden kann (...). Mit Aggregations- und Selektionsleistungen tragen Interessengruppen letztlich ganz entscheidend zur Entlastung des zentralen politischen Entscheidungssystems bei: Ihm wird die gebündelte und mehrheitsfähige Position eines Interessenspektrums fertig ‚serviert‘; müßten politische Entscheider diese Aufgabe selbst erbringen, wäre die Arbeitsüberlastung und letztlich die Steuerungsunfähigkeit des zentralen politischen Entscheidungssystems vorprogrammiert“ (1997b, S. 27f.).

Will ein Verband nun bundespolitisch aktiv und am Berliner „Entscheidungspoker“ beteiligt werden, muss er sich beim Bundestagspräsidenten in die „Öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertreter“ eintragen lassen. Erst dann hat er formal Zugang zu den Entscheidungsgremien¹².

Die Mitwirkung beginnt jedoch schon viel früher, und zwar bevor Gesetzesentwürfe in das offizielle Gesetzgebungsverfahren des Bundestages und Bundesrates kommen. Über zwei Drittel der Gesetzesentwürfe bzw. der Novellierungsvorschläge zu bestehenden Gesetzen

¹² Die in dieser Lobby-Liste erfassten Verbände suchen zudem die räumliche Nähe zum Regierungssitz: Die Mehrheit von ihnen hatte entweder ihre Zentrale oder eine Geschäftsstelle in näherer oder weiterer Umgebung von Bonn (M. Sebaldt, 1997b, S. 29). Nach dem Wechsel des Regierungssitzes nach Berlin fand dann auch ein Ortswechsel der Verbandszentralen oder der Verbindungsbüros statt.

werden von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht, davon sind aber erhebliche Teile auf Anregung des Bundesrats, der Länder, von Fraktionen, Abgeordneten oder auch Verbänden entstanden. Der Regierungsapparat leistet dann Formulierungshilfen. Bei der Vorbereitung der Gesetzesentwürfe im jeweiligen Fachministerium suchen die zuständigen Referatsleitungen den ersten Kontakt zu Interessenverbänden¹³. Oftmals existieren schon Beiräte oder Arbeitskreise zu bestimmten Fachthemen der Ministerien, in denen u.a. Verbände beratend tätig sind, so dass diese bereits involviert sind, bevor eine Referentin oder ein Referent überhaupt einen Federstrich an einem Gesetz getan hat. Damit erfahren Verbände häufig vor den Bundestagsfraktionen und damit vor den Abgeordneten von erst angedachten Gesetzesinitiativen oder von den Inhalten eines Gesetzesentwurfes.

Ziel dieser Kontaktaufnahmen und Arbeitszusammenhänge ist es zum einen, das Fachwissen der Verbände zu nutzen und zum anderen auszuloten, ob öffentlicher Protest durch (wichtige) Interessenorganisationen zu erwarten und wie er gegebenenfalls über eine Kompromisslösung zu verhindern ist. Es bleibt im Übrigen den Referatsleitungen überlassen, welche Verbände sie bevorzugt einbeziehen und welche sie dabei nachrangig behandeln oder ausschließen. Dieser politische Entscheidungsspielraum ist ein zweischneidiges Schwert: Je nachdem, welcher politischen Couleur eine Regierung ist und/oder die Mehrheit der Ministerialbürokratie anhängt, werden Verbände stärker, nur am Rande oder überhaupt nicht beteiligt. Denn auch viele Verbände haben ihre parteipolitischen Affinitäten oder werden im politischen Spektrum eingeordnet. Dieses Verfahren kann Verbänden in ihrer Lobby-Arbeit und Interessenrepräsentanz das Wasser abgraben.

Es kann darüber hinaus aber auch zu einem Stolperstein für eine Regierung werden, wenn die Ministerialverwaltung eine parteipolitisch andere Orientierung hat als sie selbst. Das kommt zumeist dann vor, wenn es zu einem Regierungswechsel gekommen ist. Erfahrungsgemäß braucht es ein bis zwei Legislaturperioden, bis sich in den Ministerien die politischen Mehrheitsverhältnisse bis auf die Ebene der Referatsleitungen denen im Parlament angepasst haben. Bis dahin kann es zu machtpolitischen Spielchen und Reibungsverlusten zwischen einer neu gewählten Regierung und der alten Verwaltung kommen. Routinierte „Lobbyisten“ der Verbände spielen dieses Spiel allerdings nur solange mit, wie sie sich Erfolge davon versprechen können. Ihr Interesse kann nicht sein, es sich mit einer neuen Regierung zu verscherzen. Oder sie spielen ihre Macht aus, und dies entweder im Wahlkampf, wenn sie einen

¹³ Dieses Vorgehen ist rechtlich über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien gedeckt. Dort heißt es in §24, 1: „Bei der Vorbereitung von Gesetzen können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände unterrichtet und um Überlassung von Unterlagen gebeten werden sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, wenn nicht Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen überlassen. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist es zu vermerken“.

Regierungswechsel erwarten oder zu Beginn einer Legislaturperiode, wenn sich herausstellt, dass sie mit Personen einer neu konstituierten Regierung nicht klar kommen. Der ehemalige Bundesminister für Finanzen Oskar Lafontaine dürfte ein solcher „Fall“ gewesen sein. Er trat Anfang 1999 nach knapp einer halbjährigen Amtszeit aus der damals neu gewählten rot-grünen Bundesregierung zurück. Der Rücktritt hatte nur bedingt etwas mit regierungs- und kabinettinternen Konflikten zu tun. Es war in erster Linie der Widerstand gegen ihn u.a. aus der Wirtschaft, dem Bankengewerbe und den Unternehmerverbänden, der zu groß geworden war. Gleichzeitig fehlte es ihm noch an Rückhalt im „eigenen Haus“, im Ministerium.

Relativ unabhängig von den Prioritäten in der Ministerialbürokratie sind die Interessenvertretungen von Kapital und Arbeit im zentralen Kräftefeld. Sie sind trotz sinkender Mitgliederzahlen, innerorganisatorischer Probleme sowie wirtschafts- und beschäftigungsstruktureller Wandlungsprozesse noch die konflikt- und organisationsfähigsten Verbände. Sie können sicher in der Annahme sein, dass sie immer konsultiert werden, wenn ein Gesetzesvorhaben ihre Belange tangiert. Fraglich bleibt dann allerdings, wie ihre Stellungnahmen gewichtet werden.

Es gelingt jedoch einer Regierung und ihrem Apparat nicht immer, im Vorfeld Proteste einflussreicher und mächtiger Verbände abzuwenden oder nicht in deren Ränkespiele hineingezogen zu werden: Da geben Spitzengremien etwa von Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften inoffiziell ihr Okay zu einem Gesetzesvorhaben, um dann vor die Presse zu treten und ihren Widerstand anzukündigen. Der Hintergrund ist in aller Regel, dass die Aggregationsleistung, von der Sebaldt spricht, nicht immer innerverbandlich erfolgreich erbracht werden kann und eine Pressekampagne schon einmal dazu genutzt wird, die eigenen Mitglieder bei der Stange zu halten. Je nachdem, welche Wirkung diese Strategie zeigt, lenken die Organisationen entweder gegenüber der Regierung ein oder fordern Nachbesserungen. Eine Regierung wird von einem solchen Vorgehen in aller Regel jedoch nicht überrumpelt, sondern vorab von den Verbänden darüber informiert. Sind allerdings das Verhältnis und die Kommunikation zwischen Regierung und Verband gestört, dann kann es zur Konfrontation kommen. Die Auseinandersetzung um die „Agenda 2010“ der rot-grünen Vorgängerregierung ist hierfür ein gutes Beispiel. Es ist auch ein Beispiel dafür, wie ein Regierungsprojekt zu einer innerorganisatorischen Zerreißprobe eines Verbandes wird und dessen internen Konflikte offen ausbrechen lässt. So hatte zwar der DGB – auch öffentlichkeitswirksam – Kritik an der „Agenda 2010“ geäußert, sie jedoch nicht gänzlich verworfen. Unterstützt wurde der gewerkschaftliche Dachverband etwa von der Einzelgewerkschaften IG Bergbau-Chemie-Energie (IG BCE). Dem standen dann die beiden mächtigsten Gewerkschaftsorganisationen, die IG

Metall und Ver.di gegenüber. Es entzündete sich ein offener Machtkampf zum einen gegenüber der rot-grünen Bundesregierung und hier insbesondere gegenüber der SPD, aber zum anderen auch gegenüber dem eigenen Dachverband und gegenüber der zumindest politisch gewichtigen IG BCE. Gleichzeitig wurden hierüber die jeweiligen innerorganisatorischen Schwächen gegenwärtig: Der öffentliche und laute Disput der IG Metall und Ver.di mit der SPD, dem DGB und zuletzt mit der IG BCE richtete sich vor allem auch an die eigenen Mitglieder. Es galt diese hierüber wieder stärker anzusprechen und zu binden sowie über eigene verbandliche Schwierigkeiten hinwegzutäuschen.

Verlässt ein Gesetzesentwurf Ministerium, Bundeskanzleramt und Bundeskabinett, wird er an den zuständigen Bundestagsausschuss weitergeleitet. In den Ausschüssen können sich Verbände über zwei Wege einschalten: (1) Im Rahmen der Ausschuss-Anhörungen, also der so genannten „Hearings“, können sie mit anderen geladenen Sachverständigen - etwa aus der Wissenschaft - eine Stellungnahme abgeben und/oder (2) über Abgeordnete, die ihnen nahe stehen, ihre Position geltend machen. Letzteres gehört bereits zu den inoffiziellen Wegen, zum so genannten „inneren Lobbyismus“ (vgl. M. Sebaldt, 1997a, S. 33).

Übersicht: „Innerer Lobbyismus“ in ausgewählten Ausschüssen des Bundestages, 14. und 16. Wahlperiode im Vergleich zur 10. Wahlperiode (WP)

Ausschüsse	14. WP (1998-2002)		16. WP (seit 2005)		Anteil der „innere Lobby- istinnen/ Lobby- isten“ in der 10. WP im Vergleich
	Zahl der Abgeordneten insg.	Anteil (u. Zahl) der „in- neren Lobby- istinnen/ Lob- byisten	Zahl der Abgeordneten insg.	Anteil (u. Zahl) der „in- neren Lobby- istinnen/ Lob- byisten	
Sportausschuss	15	47% (7)	16	25% (4)	85%
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie ¹⁴	40	65% (26)	36	50% (18)	48%
Ausschuss für Er- nährung, Land- wirtschaft und Forsten	26	50% (13)	31	45% (14)	67%
Ausschuss für Ar- beit und Sozial- ordnung	40	63% (25)	36	39% (14)	63%

Quellen: zur 14. WP: <http://www.bundestag.de/gremien/gremien/1431.htm>, 10.04.2000; zur 16. WP: <http://www.bundestag.de/ausschuesse/index.html>, 28.02.2006, eigene Auswertungen und von Mareike Wiest der Lebensläufe und veröffentlichungspflichtigen Angaben der Mitglieder der Ausschüsse; zur 10. WP: F. Müller-Rommel über M. Sebaldt, 1997a, S. 34.

¹⁴ Der Zuschnitt der Ausschüsse hat sich seit der 10. Wahlperiode verändert. In dieser waren Wirtschaft und Technologie noch getrennt, letzteres gehörte zum Forschungsausschuss.

Es bleibt umstritten, inwieweit der „innere Lobbyismus“ wirklich erfolversprechend ist oder ob nicht vielmehr Abgeordnete als Lobbyistinnen und Lobbyisten von Verbänden und Unternehmen in ihrem Ruf so stigmatisiert sind, dass sie kaum effizient wirken können. Dennoch warb beispielsweise der BDI vor der Bundestagswahl 1998 unter seinen Mitgliedern für diesen inneren Lobbyismus:

„Auf der Grundlage von Vorarbeiten des Förderkreises (der Deutschen Industrie e.V., d. Verf.) hat (...) das Präsidium des BDI am 10. März an die Unternehmen appelliert, interessierten Mitarbeitern die Kandidatur und Ausübung eines politischen Amtes sowie die Wiedereingliederung in das Unternehmen soweit wie möglich zu erleichtern. Ergänzt wird der Appell durch Empfehlungen zur Ausgestaltung betrieblicher Vereinbarungen über Voraussetzungen und Umfang der Freistellungen, Entgelt- und Versorgungsregelungen, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen und das Angebot einer adäquaten Position im Unternehmen nach Beendigung eines politischen Mandats. *Zielsetzung des Appells ist es, den rückläufigen Anteil unternehmerischer Repräsentanz in den parlamentarischen Gremien zu stoppen und die Zahl der Mandatsträger aus dem unternehmerischen Bereich im 14. Deutschen Bundestag zu erhöhen*“ (Bundesverband der Deutschen Industrie, 1997, S. 73; Hervorh. durch d. Verf).

Rein quantitativ betrachtet, finden sich augenscheinlich relativ viele Abgeordnete mit Verbands- und Unternehmensaffinitäten, so dass den inneren Lobby-Aktivitäten eine nicht zu unterschätzende Rolle zukommen müsste (vgl. M. Sebaldt, 1997a, S.33). Die Zahlen in Übersicht scheinen diesen Eindruck zu bestätigen. Hier finden sich drei Bundestagsausschüsse, die traditionell einen vergleichsweise hohen Anteil an Verbandsrepräsentanz aufweisen. Für die Übersicht ist eine Auswahl der inneren Lobbyistinnen und Lobbyisten nach recht strengen Kriterien vorgenommen worden: führende Berufspositionen oder Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und Beiräten in größeren oder einschlägigen Unternehmen und/oder mehrjährige Funktionstätigkeiten in Gremien von Verbänden bis direkt vor oder auch noch während der Mitgliedschaft im Bundestag. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass einige der Ausschussmitglieder in ihrer Funktionstätigkeit bei Verbänden bestenfalls „Lokal- oder Regionalgrößen“ sind. Ihr Aktivitätsradius liegt im Wesentlichen im Wahlkreis. Sie können damit eher als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für regionale Vereine und Unternehmen gelten. Das trifft für die laufende 16. Wahlperiode insbesondere für den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu. In der 14. Wahlperiode galt dies auch für den Sportausschuss und mit Abstrichen für den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie. Im letzteren fanden sich allerdings ebenfalls Ausschussmitglieder als Multifunktionäre aus der Wirtschaft und der ehemaligen Bundesregierung mit einschlägigen Funktionen und Posten in Spitzengremien von Verbänden und Unternehmen. Auffällig ist, dass je jünger die Abgeordneten sind, umso seltener dokumentieren sie durch eine Mitgliedschaft oder gar eine Vorstandsfunktion Verbandsaffinitäten. Das betrifft selbst die Gruppe, die bereits um die 40 Jahre alt ist. Während es beispielsweise bei den älteren sozialdemokratischen Abgeordneten noch dazu gehört, Mitglied in einer DGB-Gewerkschaft zu sein oder sich im Wahlkreis bei der Ar-

beiterwohlfahrt (AWO) zu engagieren, fehlen den Jungen augenscheinlich jegliche dieser Bezüge. Das mag an den Berufserfahrungen liegen, die oftmals nicht mehr außerhalb parlamentarischer Arbeitsfelder gesammelt werden. So dominiert bei den jüngeren Ausschussmitgliedern der Weg von der Schule über ein Studium – häufig in Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder in der Politikwissenschaft – in das Abgeordneten- oder Wahlkreisbüro einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers, um dort als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu arbeiten. Danach folgt direkt der eigene Sprung ins Parlament.

Diese Abgeordneten dürften kaum noch als innere Lobbyistinnen und Lobbyisten zur Verfügung stehen. Sie verfügen zumeist über keine beruflichen Erfahrungen in der Privatwirtschaft oder in der Verbandspolitik. Ihnen fehlt damit der „Stallgeruch“ von Verbänden, den wenigstens die „Lokalgrößen“ noch haben oder der passende „Jargon“, der sie als „Zugehörige“ bzw. mögliche Ansprechpartnerinnen oder -partner identifiziert und qualifiziert. In Anbetracht dessen dürfte die Einschätzung des BDI eher zutreffen als die in der Verbändeforschung. Allerdings finden über Abgeordnete der Grünen nun auch die großen Umweltverbände ihr parlamentarisches Pendant und haben damit Einzug in den inneren Lobbyismus genommen.

Wir bewegen uns nun also schon auf den inoffiziellen Pfaden des Lobbyismus, die grundsätzlich und trotz des sinkenden Anteils der „inneren Lobbyistinnen und Lobbyisten“ größere Bedeutung haben dürften als die offiziellen. Dabei spielen symbolische Akte, eindeutige Signale sowohl vonseiten der Verbände als auch vonseiten der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder – vor allem auch des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin – eine zentrale Rolle. Es geht immer darum, zu demonstrieren, dass die „Chemie stimmt“. Das Ganze zeigt sich recht anschaulich auf der großen politischen Bühne, wenn es etwa um die Besetzung des Bundeskabinetts geht. Es ist schon fast Tradition, dass die beiden wichtigen Ressorts Wirtschaft sowie Arbeit und Soziales mit politischen Quereinsteigern aus der Wirtschaft und dem Gewerkschaftsspektrum besetzt werden. Die zurzeit amtierende Große Koalition bildet hier eher die Ausnahme. Ansonsten verfügen diese Minister – bislang immer Männer – häufig über keine klassische Parteikarriere, dafür aber über den notwendigen Stallgeruch. Beispiele aus der CDU/CSU/FDP-Koalitionsregierung bis 1998: der ehemalige Bundesarbeitsminister Norbert Blüm, dessen Lebenslauf mit Blick auf die Gewerkschaften und die alte Facharbeiterelite vorbildlich für die Zeit der achtziger Jahre ist. Von Beruf ist er Werkzeugmacher, hat über den zweiten Bildungsweg Abitur gemacht und dann studiert und promoviert. Er ist zwar ein alter CDU-Parteistrategen, aber auch gleichzeitig Mitglied der IG Metall und war Stipendiat der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung. Oder Günter Rexrodt, der von 1993 bis

1998 Bundeswirtschaftsminister war. Er ist Diplomkaufmann, war hauptsächlich außerhalb der Politik beruflich tätig; kurz vor seiner Ernennung zum Bundesminister war er Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt.

Noch klarer zeigten sich die Signale im ersten rot-grünen Kabinett von 1998 bis 2002: Bundeswirtschaftsminister war Werner Müller, parteilos, volkswirtschaftliche Ausbildung, Spitzenpositionen bei den Energieversorgungsunternehmen RWE und VEBA, zuletzt bis zu seiner Ernennung selbständiger Industriebereiter. Oder Walter Riester, ein Fliesenleger mit bilderbuchartiger Gewerkschaftskarriere. Er hat die „Ochsentour“ durch die gewerkschaftlichen Instanzen gemacht und war bei seiner Berufung ins Kabinett 2. Bundesvorsitzender der IG Metall und deren Tarifexperte. Da ist dann noch Michael Naumann, ehemaliger Staatsminister im Kanzleramt für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien, habilitierter Politikwissenschaftler, dessen wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang fast schon idealtypisch für seine Tätigkeit ist: Auslandsaufenthalte in den USA sowie Medien- und Verlagserfahrungen. Auch der ehemalige Landwirtschaftsminister Karl-Heinz Funke war trotz einschlägigem SPD-Engagement ein eindeutiges Signal an die starken Bauernverbände und ihre Klientel: Er wirkt und redet nicht nur authentisch wie ein Landwirt, er war und ist auch heute einer.

Das heißt, bei der Ernennung von Ministerinnen und Ministern wird darauf geachtet, dass der Kontakt zu gesellschaftlichen Bereichen und zu Verbänden leicht herzustellen ist. Das gilt auch für die Person des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin, der bzw. die für die Spitzenfunktionäre der großen Verbände ein wichtiger direkter Ansprechpartner oder eine wichtige direkte Ansprechpartnerin ist. All dies könnte man nun auch für die unteren Ebenen des föderativen Systems durchdeklinieren.

Die Ebene der Bundesregierung - einschließlich der Staatssekretärinnen und -sekretäre - ist jedoch für Lobbyistinnen und Lobbyisten eher eine Arena, in der es darum geht, grobe Ziele abzustecken oder grundlegende Probleme zu klären. Der eigentliche operative Bereich befindet sich sowohl bei der Regierung als auch bei den Verbänden auf der Arbeitsebene der Abteilungen und Referaten. Deshalb ist es auch in dieser so genannten „Linie“ der Ministerien personalpolitisch wichtig, dass die Leitungsfunktionen ebenfalls mit Personal besetzt werden, das die entsprechenden „Stallgerüche“ hat und den passenden „Jargon“ spricht (vgl. hierzu auch J. Weber, 1977, S. 259ff.). Offizielle Beiräte und Arbeitskreise spielen auf der Arbeitsebene oftmals nicht die zentrale Rolle; als wichtiger werden zumindest von Verbandsvertretern die inoffiziellen Gespräche gewertet. Ein Mitarbeiter eines großen Verbandes aus der Baubranche, der in der empirischen Untersuchung über Verbände von M. Sebaldt interviewt

wurde, bringt den Ablauf und die Spielregeln des inoffiziellen Lobbying recht anschaulich auf den Punkt:

„Ja klar, natürlich. Im Prinzip die offizielle und die inoffizielle Ebene, nicht, das ist ganz klar. Die wirkungsvollste ist immer die inoffizielle Ebene, sowohl was die Informationsbeschaffung angeht, als auch was die Einflußnahme angeht. Gut, aber wenn's dann hart auf hart geht, dann versuchen Sie eben halt, Termine zu machen, offizielle Termine. Dann suchen Sie eben beim Staatssekretär nach, daß Ihr Präsident mit dem Staatssekretär ein Gespräch führen will. Irgendwann heben Sie es hoch auf die Spitzenebene (...). Dem Kanzler einen Brief schreiben: Das kann man einmal oder höchstens zweimal im Jahr machen, nicht, sonst wird's unverschämt. Das ist ganz klar. Für dieses Jahr haben wir unser Soll erfüllt (...). Es gibt ja nur wenige große Themen, die man da so behandelt, so zwei, drei Schlager, ja? Ansonsten ist es ja Klein-Klein-Arbeit, normalere kleinere Gesetzgebung (...). Da gehen Sie nicht jedesmal zum Staatssekretär, dann würden Sie dort überhaupt keinen Erfolg mehr erzielen. Da gehen Sie zu den Referenten und Referatsleitern und sprechen die an: ‚Gucken Sie das mal an, das muß irgendwie anders gemacht werden. Hier brauchen wir eine Kann- und nicht eine Muß-Bestimmung.‘ Das sind ja manchmal Nuancen, nicht? Ein Wort geändert im Gesetz, und es macht ihnen nichts mehr aus“ (1997a, S. 342f.).

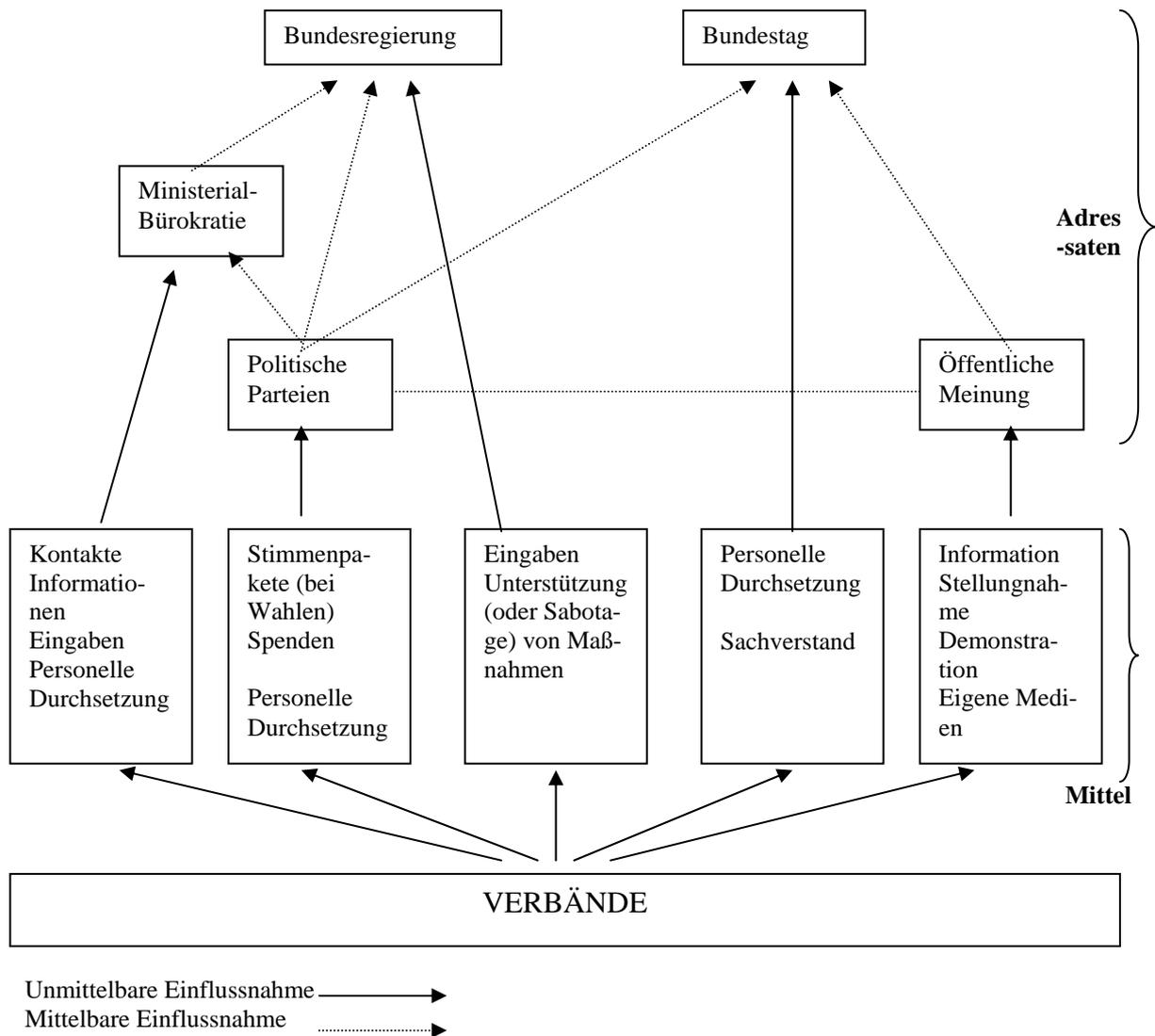
Nach der Studie von Sebaldt werden von Verbandsfunktionären drei Kategorien von Lobbyismethoden genannt, die im Wesentlichen die bisherigen Schilderungen abbilden:

1. Offiziell versus inoffiziell,
2. kooperativ versus kompetitiv, sprich: konfliktorisch,
3. geschäftlich unter Vier-Augen-Gespräche versus gesellschaftlich über öffentliche Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik.

Die „Lobby“, die Vorhalle im Bundestag und in den Länderparlamenten, die dem Lobbyismus seinen Namen gab, ist heute nicht mehr der vorrangige Ort von Lobby-Aktivitäten - zumindest nicht für die großen Verbände. In der Lobby empfangen heute in aller Regel Abgeordnete und Kabinettsmitglieder am Rande einer Plenarsitzung Vertreterinnen und Vertreter von kleineren Vereinen und Initiativen oder Schulklassen - häufig aus dem eigenen Wahlkreis. Zugespißt formuliert: Es wird Hof gehalten.

Zusammenfassend lässt sich mit W. Rudzio der Lobbyismus von Verbänden graphisch so darstellen:

Schaubild 2: Adressaten und Mittel der (großen) Verbände



Quelle: W. Rudzio über U. v. Alemann, 1996, S. 37.

Beim Lobbyismus ist also nicht alles nur „Bimbis“. Zwar ist der Grat zwischen politisch und gesellschaftlich vertretbarem Lobbyismus im Kontext korporatistischer Aushandlungsprozesse von Organisationen des intermediären Systems und von Unternehmen mit der Exekutive und Legislative einerseits und Formen der Korruption andererseits schmal, und manchmal sind die Grenzen auch fließend¹⁵. Nach dem „Global Corruption Barometer 2005“ der Anti-Korruptionsorganisation „Transparency International“ ist das politische Leben in der Bundesrepublik und hier vor allem das Spektrum der Parteien nicht frei von Bestechung. Im internationalen und auch westeuropäischen Vergleich ist die Lage in Deutschland jedoch nicht auffällig¹⁶.

¹⁵ Vgl. hierzu Beiträge aus: U. v. Alemann (Hrsg.), 2005.

¹⁶ Vgl. hierzu http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Korruptionsindices/Global_Corruption_Barometer_2005Report.pdf, 08.03.2006.

Mit ihrer Lobbytätigkeit – auch über die inoffiziellen Pfade – übernehmen Verbände als kollektive Akteure in der korporatistischen politischen Praxis ihre intermediäre Funktion. Ohne diese – so könnte man es bewerten – fände nur unzureichend ein Interessenstransfer zwischen Gesellschaft und Staat statt. Insbesondere im zentralen, ungleichheitsbegründeten Kräftefeld ist es für Gewerkschaften notwendig, sich im korporatistischen Dreieck zu behaupten.

Die staatlichen und politischen Akteure wären ohne die Aggregationsleitungen der Verbände kaum in der Lage, gesellschaftliche Interessen – je nach eigener politischer Provenienz – zu gewichtigen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind sie auf die spezifische Kompetenz in der Politikformulierung angewiesen.

Und dennoch: Es ist zu fragen, ob der Korporatismus und Lobbyismus seine gesellschaftliche Verankerung und damit auch Legitimität zunehmend verliert. Grundlage dieser Ver- und Aushandlungsmodi sind mitgliederstarke, organisations- und konfliktfähige Verbände als Interessenverbände. Deren Bindekraft nimmt jedoch – wie bereits ausgeführt – ab. Hinzu kommt, dass das Verbändewesen von jeher nicht nur integrierend, sondern auch ausschließlich wirkt, also soziale Gruppen nicht mit einbindet.

4. Interessenorganisation und Lobbyismus:

Wohin treibt das Verbändewesen?

Um noch einmal zu rekapitulieren: Eine Vereinigung kann als Verband bezeichnet werden, wenn zum einen eine Organisationsförmigkeit und Organisationsstruktur erkennbar und zum anderen ein überregionaler Zusammenschluss vorhanden ist. Um Interessen durchsetzen zu können, müssen Verbände zudem in einem gewissen Umfang unabhängig vom Staat und prinzipiell konfliktfähig sein – beides relativiert sich allerdings oftmals in der politischen Praxis. Dennoch gilt: Erst, wenn Organisations- und Konfliktfähigkeit vorhanden sind, kann von einem intermediären Interessenverband gesprochen werden.

Während es noch relativ leicht fällt, Verbände von Kammern, Kirchen und Parteien abzugrenzen, bringt dies bei anderen Zusammenschlüssen Probleme mit sich, die in der Verbändeforschung bislang nur rudimentär oder fast ausschließlich in der Bewegungsforschung berücksichtigt werden:

„Aus den Zusammenschlüssen von Selbsthilfe- und Initiativgruppen bilden sich zunehmend neue, dezentral organisierte Varianten des Institutionstyps Interessenverband. Eine Vielzahl dieser ‚neuen Verbände‘ vertritt bisher als nicht-organisierbar oder nicht-konfliktfähig geltende Interessen. Dieser in der Politikwissenschaft – bis auf Umweltverbände – wenig beachtete Sektor ‚neuer Verbände‘ auf Bundesebene erstreckt sich auf Organisation im Bereich der zentralen Themen von Alternativ-, Frauen-, Friedens- und Ökologiebewegung,

erfaßt aber auch die kleineren Bewegungen (Schwulen- und Lesbenbewegung, Eltern-, Alten-, Behindertenbewegung, Gesundheitsbewegung etc.)“ (F. Nullmeier, 1989, S. 11).

Es gibt also eine Art Zwischenzone zwischen lose verkoppelten Initiativen und Gruppierungen einerseits und organisatorisch klar strukturierten Interessenverbänden der intermediären Ebene andererseits, die gleichzeitig den Wandel des Verbändesystems spiegelt. In dieser Zwischenzone entwickelt sich eine Organisationsstruktur, die sich sowohl parallel zum Verbändesystem entwickelt als auch mit diesem und den lose verkoppelten Initiativen Überschneidungen aufweist.

Die gesellschaftliche Wirkkraft der Gruppen und Parallel-Netzwerke ist mit Blick auf das ungleichheitsbegründete Kräftefeld eher begrenzt. Das liegt nicht allein daran, dass die Neuen sozialen Bewegungen nicht aus ungleichheitsrelevanten Konfliktstrukturen erwachsen sind. Das kann nur eine der Erklärungen sein. Damit ließe sich nämlich die Organisations- und Konfliktschwäche der Frauenbewegung nicht erklären. Bei dieser zeigt sich besonders deutlich, dass die Organisations-, Herrschafts- und Machtprinzipien der öffentlichen Sphäre Interessen ausgrenzen, obwohl diese ungleichheitsbegründet sind.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Neuen sozialen Bewegungen die strukturellen Asymmetrien im Verbändewesen nicht aufbrechen und verändern konnten. Sie haben es stattdessen um neue Verbände erweitert oder andere kollektive Akteure dazu gezwungen, einige ihrer Themen zu integrieren. Bestes Beispiel ist die Umweltschutzpolitik, die in den politischen Parteien, und nicht mehr nur bei den Grünen, zu einem wichtigen Programmpunkt geworden ist; im Bund, in den Ländern und Gemeinden wurden seit den achtziger Jahren fast flächendeckend Ministerien oder Dezernate zu Umweltfragen eingerichtet. Selbst die Gewerkschaften konstruieren keinen Gegensatz mehr zwischen Ökologie und Arbeitsplätzen.

Auch der Frauenbewegung ist es gelungen, die Gleichstellungspolitik institutionell zu verankern. Diese ist jedoch nicht verbandlich, sondern im Wesentlichen durch den Staat bzw. die öffentliche Hand repräsentiert.

Wie wichtig die Merkmale Organisations- und Konfliktfähigkeit sind, dokumentiert der Lobbyismus. Oder anders formuliert: Aus der Organisationsfähigkeit und der Konfliktfähigkeit resultiert die Fähigkeit, Lobbying zu betreiben. Alle drei Dimensionen zusammen bestimmen (1) die Hierarchie im Verbändesystem, (2) die Machtstellung von Verbänden im Konkurrenzverhältnis zu anderen Organisationen, (3) die Machtstellung in der Gesellschaft sowie (4) den Zugang zur Macht im politischen System. Der Lobbyismus ist die Spielwiese, auf der Macht verteilt wird. Hier wird entschieden, wer mitspielen und auf das Drehkarussell steigen darf. Die Entscheider sind dabei aber nicht, oder nicht ausschließlich, die Ministerial-

bürokratie, die Kabinettsmitglieder oder Abgeordneten. Die Vorentscheidung fällt im gesellschaftlichen Kräftefeld und in den konzentrischen Kreisen um dieses herum. Die Spielregeln, nach denen das Drehkarussell besetzt und in Bewegung gebracht wird, vollenden die Vorentscheidung. Eines dürfte deutlich geworden sein: Die Registrierung eines Verbandes in der Lobby-Liste bedeutet nicht viel bis gar nichts. Es verleiht einer Organisation nur prinzipiell das Recht die Spielwiese zu betreten. Um auf das Drehkarussell springen zu können, müssen vor allem die Pfade des inoffiziellen Lobbyismus erkannt und akzeptiert worden sein. Es mag paradox klingen, aber der Weg zum offiziellen Lobbyismus, bzw. in diesem Rahmen auch gefragt und gewichtig zu sein, führt vorrangig über die informellen Kanäle.

Für die lose verkoppelten Teile der Neuen sozialen Bewegungen und für die Frauenbewegung heißt das nun, sie müssten diesem Dreiklang aus Organisations-, Konflikt- und Lobbyfähigkeit gerecht werden können, um gesellschaftliche und politische Macht zu entfalten. Dieser Dreiklang ist nun aber nicht konstitutiv in diesen Bewegungen verankert, was erklären hilft, warum sie bislang das Institutionengefüge und die Spielregeln nicht zu verändern vermochten. Veränderungen deuten sich nunmehr von anderen Seiten an. Es gibt erste Indizien dafür, dass sich die Gewichte im Institutionengefüge verschieben.

Welche Indizien sind das nun? Um uns diesen zu nähern, nutzen wir noch einmal das idealtypische Modell vom ungleichheitsbegründeten Kräftefeld als Interpretationsfolie und legen dieses auf die im Kapitel 1 kurz angerissenen Wandlungsprozesse, vor allem auf die der Mitgliederentwicklung und Organisationsfähigkeit sowie auf den Institutionentransfer in die neuen Bundesländern. Dabei offenbart sich eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Institutionengefüge, die zu Ungunsten des Verbändewesens verläuft.

Warum? Werfen wir zunächst einen Blick auf die kollektiven Akteure im korporatistischen Dreieck aus Kapital, Arbeit und Staat:

Wenn der Mitgliederrückgang in den Verbänden der Arbeitgeber und der abhängig Beschäftigten sich fortsetzt und/oder die Organisationen nur noch Teile ihrer Klientel zu binden verstehen. Wenn diese zudem in Anbetracht der wirtschafts- und beschäftigungsstrukturellen Ausdifferenzierung nur noch einen kleinen, vielleicht auch nicht mehr so bedeutenden Ausschnitt aus den Feldern von Kapital und Arbeit abbilden, dann kann diese Entwicklung in eine Organisationsschwäche umschlagen und die Konfliktfähigkeit unterminieren. In neuen Verbänden und Parallel-Netzwerken finden wir aber keine kollektiven Akteure, die - zumindest in absehbarer Zeit - in das zentrale, über den Arbeitsmarkt definierte Kräftefeld eindringen könnten. Damit könnte das Pendel im Kräfteverhältnis des korporatistischen Dreiecks in Richtung Staat ausschlagen und ihn - entgegen weitläufiger Prognosen - stärken. Eine genaue-

re empirische Analyse müsste zeigen, ob dieser Prozess nicht bereits in Gang gesetzt ist. Dadurch käme dem Staat als kollektivem Akteur gleichzeitig eine gewichtigere gesellschaftliche Integrationsfunktion zu als bisher. Zu überprüfen wäre in diesem Kontext dann auch, ob mittels dieser Funktion der Nationalstaat trotz Globalisierung gestärkt wird. Hierauf kann in unserem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden; diese Überlegungen sollen erst einmal als Merkposten, als Hypothese im Raum stehen bleiben.

Gestärkt werden könnten dann auch die politischen Parteien und das Parteiensystem, und zwar ebenfalls entgegen allgemeiner Einschätzungen. Wenn die Diagnose stimmt, dass es insbesondere die politischen Parteien sind, die die intermediäre Funktion auf dem Kontinuum zwischen sozial sowie geschlechtlich strukturierter Wahlbevölkerung in der Peripherie und dem Kräftefeld im Zentrum übernehmen, dann müssten sie das „Vakuum“, das durch die Schwächung des Verbändewesens entsteht, wieder ausfüllen. Das stärkte die gesellschaftliche Stellung und die Rolle von Parteien erheblich. Vielleicht ist selbst die Ausdifferenzierung des Parteiensystems ein Indiz in diese Richtung. Denn durch neue Parteien wie die WASG oder Linkspartei – wie vormals durch die Partei der Grünen – werden gesellschaftliche Aggregate und Interessen in das politische System integriert bzw. reintegriert, die entweder nicht hinreichend berücksichtigt waren, wie zum Beispiel Interessen von Frauen – oder deren Ausgrenzung drohte. Hierzu gehören Teile des traditionellen Milieus der Gewerkschaftsbewegung und der Sozialdemokratie.

Das könnte auch in den neuen Bundesländern funktionieren, in denen der Institutionentransfer als nicht gelungen angesehen werden kann. Es reicht nicht aus zu konstatieren, dass alle wichtigen West-Organisationen ihr Ost-Pendant gefunden haben, wenn diese weder eine für die bundesrepublikanischen Verhältnisse ausreichende Organisations- noch Konfliktfähigkeit besitzen. Das gilt zwar insofern auch für die Parteien, als dass sie ebenfalls unter Mitgliederrückgang leiden und sich - mit Ausnahme der PDS/Linkspartei - in Ostdeutschland nicht hinreichend als Mitgliederparteien etablieren konnten. Hinzu kommt als Negativposten, dass ihnen vonseiten der Wahlbevölkerung wenig Vertrauen und Sympathie entgegengebracht wird. Jedoch kann ein Parteiensystem auch dann funktionieren, wenn es sich nicht auf Mitgliederparteien stützt; selbst eine weiter sinkende Wahlbeteiligung müsste es nicht grundsätzlich bedrohen. Seine Struktur und Funktionsweise veränderten sich dann allerdings. Wir hätten es also mit einem anderen Parteiensystem und anderen Typen von Parteien zu tun. Diese könnten dennoch eine Vermittlungs- und Integrationsfunktion übernehmen. Es gibt bereits erste Indizien dafür, dass ein solcher Wandlungsprozess eingesetzt hat. Dieser spielt sich nicht

allein in den neuen, sondern auch schon in den alten Bundesländern ab (vgl. hierzu Birsl/Lösche, 1998).

Offen muss auch an dieser Stelle bleiben, welche Auswirkungen dies auf den politischen Willensbildungsprozess und die Problemartikulation in der demokratischen Verfassungsordnung hat.

Literatur

- Abromeit, Heidrun, 1992: Selbständigenverbände, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, hrsg. v. Uwe Andersen, Wichard Woyke, Bonn, S. 472-473.
- Alemann, Ulrich von (Hrsg.), 2005: Dimensionen politischer Korruption, PVS-Sonderheft 35, Wiesbaden.
- Alemann, Ulrich von, 1996: Interessenverbände, in: Informationen zur politischen Bildung, hrsg. v. der Bundeszentrale für politische Bildung, H. 253, 4. Quartal, Bonn.
- Beck, Ulrich, 1983: Jenseits von Klasse und Stand? Soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Individualisierung und die Entstehung neuer sozialer Formationen und Identität, in: Soziale Welt, SB 2: Soziale Ungleichheit, hrsg. v. Reinhard Kreckel, Göttingen, S. 35-74.
- Beck, Ulrich, 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a.M.
- Berger, Peter A./Sopp, Peter (Hrsg.), 1995: Sozialstruktur und Lebenslauf, Opladen.
- Birsl, Ursula, 2002: Der Neoliberalismus in der politischen Mitte: ein gezähmter Rechtspopulismus?, in: Konjunkturen des Rassismus, hrsg. v. *Alex Demirovic, Manuela Bojadzijev*, Münster, S. 30-49.
- Birsl, Ursula/Lösche, Peter, 1998: Parteien in West- und Ostdeutschland: Der gar nicht so feine Unterschied, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, H. 1, S. 7-24.
- Birsl, Ursula/Lösche, Peter, 2001: (Neo)Populismus in der deutschen Parteienlandschaft. Oder: Erosion der politischen Mitte, in: Autoritäre Entwicklungen im Zeitalter der Globalisierung, Eine Herausforderung für die Demokratie, hrsg. v. Wilhelm Heitmeyer u.a., Frankfurt a.M., S. 346-377.
- Birsl, Ursula/Ottens, Svenja/Sturhan, Katrin, 1999: Männlich-Weiblich, Türkisch-Deutsch. Lebensverhältnisse und Orientierungen von Industriebeschäftigten, Opladen.
- Bourdieu, Pierre, 1993: Die feinen Unterschiede, Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, 6. Aufl., Frankfurt a.M.
- Brinkmann, Ulrich/Dörre, Klaus/Röbenack, Silke/Kraemer, Klaus/Speidel, Frederic, 2006: Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmaß, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse, Gutachten für den Gesprächskreis Migration und Integration der Friedrich-Ebert-Stiftung, hrsg. v. Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Bonn.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., 1998: BDI-Bericht 1997, Drucksache Nr. 303, Köln.
- Clarke, John/Hall, Stuart/Jefferson, Tony/Roberts, Brian, 1979: Subkulturen, Kulturen und Klasse, in: Jugendkultur als Widerstand. Milieus, Rituale, Provokationen, hrsg. v. Axel Honneth, Rolf Lindner, Rainer Paris, Frankfurt a.M., S. 39-132.

- Dalton, Russel J., 2003: Vergleichende Wertewandelforschung, in: Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, hrsg. v. Dirk Berg-Schlosser, Ferdinand Müller-Rommel, Opladen, S. 151-165.
- Deutscher Bundestag, 2000: <http://www.bundestag.de/gremien/gremien/1431.htm>, 10.04.2000.
- Deutscher Bundestag, 2006: <http://www.bundestag.de/ausschuesse/index.html>, 28.02.2006.
- Flaig, Berthold B./Meyer, Thomas/Ueltzhöffer, Jörg, 1993: Alltagsästhetik und politische Kultur, Bonn.
- Frerichs, Petra, 1997: Klasse und Geschlecht I, Arbeit. Macht. Anerkennung. Interessen., Opladen.
- Frerichs, Petra/Morschhäuser, Martina/Steinrücke, Margareta, 1989: Fraueninteressen im Betrieb. Arbeitssituation und Interessenvertretung von Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten im Zeichen neuer Technologien, Opladen.
- Geißler Rainer, 1996: Kein Abschied von Klasse und Schicht. Ideologische Gefahren der deutschen Sozialstrukturanalyse, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, H. 2, S. 319-338.
- Geißler, Rainer, 1992: Die Sozialstruktur Deutschlands, Opladen.
- Gerhardt, Wolfgang, 1997: Es geht. Wir haben alle Chancen, München.
- Giddens, Anthony, 1995: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.
- Global Corruption Barometer 2005: http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Korruptionsindices/Global_Corruption_Barometer_2005Report.pdf, 08.03.2006.
- Haller, Max, 1989: Die Klassenstruktur im sozialen Bewußtsein. Ergebnisse vergleichender Umfrageforschung zu Ungleichheitsvorstellungen, in: Kultur und Gesellschaft, Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, hrsg. Max Haller, Hans Joachim Hoffmann-Nowotny, Wolfgang Zapf, Frankfurt/New York, S. 447-469.
- Haller, Max/Mach, Bogdan/Zwicky, Heinrich, 1995: Egalitarismus und Antiegalitarismus zwischen gesellschaftlichen Interessen und kulturellen Leitbildern. Ergebnisse eines internationalen Vergleichs, in: Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit, hrsg. v. Hans-Peter Müller, Bernd Wegener, Opladen, S. 221-264.
- Heinze, Rolf G., 1992: Interessengruppen, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, hrsg. v. Uwe Andersen, Wichard Woyke, Bonn, S. 217-220.
- Honneth, Axel, 1981: Moralbewußtsein und soziale Klassenherrschaft. Einige Schwierigkeiten in der Analyse normativer Handlungspotentiale, in: Leviathan, 9. Jg. H. 3/4, S. 556-570.
- Hradil, Stefan (Hrsg.), 1992: Zwischen Bewußtsein und Sein, Opladen.
- Hradil, Stefan, 1999: Soziale Ungleichheit in Deutschland, 7. Auflage, Opladen.
- Inglehart, Ronald, 1988: Kultureller Umbruch, Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt/New York.
- Klingemann, Hans-Dieter, 1989: Sozio-ökonomische Ungleichheit und Klassenbewußtsein in westlichen Industriegesellschaften, in: Übergänge. Zeitgeschichte zwischen Utopie und Machbarkeit, hrsg. v. Werner Süß, Berlin, S. 317-329.
- Knaup, Bettina, 1998: Zur Geschlechterparadoxie im vernetzten Staat, in: femina politica, Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Heft 1, S. 26-43.
- Knaup, Bettina, 1998: Zur Geschlechterparadoxie im vernetzten Staat, in: femina politica, Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Heft 1, S. 26-43.
- Kornelius, Bernhard/Roth, Dieter, 2004: Politische Partizipation in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, hrsg. v. der Bertelmann Stiftung, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Kreckel, Reinhard, 2004: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, 3. überarb. u. erw. Auflage, Frankfurt a.M.

- Krüger, Winfried, 1995: Vertrauen in Institutionen, in: Jugend und Demokratie in Deutschland, DJI-Jugendsurvey 1, hrsg. v. Ursula Hoffmann-Lange, Opladen, S. 245-274.
- Lipset, Seymour M./Rokkan, Stein, 1967: Cleavage Structures, Party Systems, and Voter Alignments: An Introduction, in: Party Systems and Voter Alignments, hrsg. v. Seymour M. Lipset, Stein Rokkan, New York, S. 1-64.
- Lösche, Peter, 1993: Kleine Geschichte der deutschen Parteien, Stuttgart/Berlin/Köln.
- Morgenroth, Christine, 1996: Frauen und Interessenorganisationen, Münster.
- Müller, Hans-Peter, 1993: Sozialstruktur und Lebensstile. Der neuere theoretische Diskurs über soziale Ungleichheit, Frankfurt a.M.
- Müller, Hans-Peter/Wegener, Bernd (Hrsg.), 1995: Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit, Opladen.
- Nullmeier, Frank, 1989: Institutionelle Innovationen und neue soziale Bewegungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 26, S. 3-16.
- Reese-Schäfer, Walter, 1999: Einleitung: Identität und Interesse, in: Identität und Interesse, hrsg. von Walter Reese-Schäfer, Opladen.
- Schäuble, Wolfgang, 1995: Und der Zukunft zugewandt, München.
- Schwan, Alexander, 1993: Politische Theorien des Rationalismus und der Aufklärung, in: Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. v. Hans-Joachim Lieber, 2. durchg. Auflage, Bonn, S. 157-257.
- Sebaldt, Martin, 1997a: Organisierter Pluralismus. Kräftefeld, Selbstverständnis und politische Arbeit deutscher Interessengruppen, Opladen.
- Sebaldt, Martin, 1997b: Verbände und Demokratie: Funktionen bundesdeutscher Interessengruppen in Theorie und Praxis, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 36-37, 29. August, S. 27-37.
- Sebaldt, Martin/Straßner Alexander, 2004: Verbände in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Spieker, Manfred, 1992: Subsidiarität, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, hrsg. v. Uwe Andersen, Wichard Woyke, Bonn, S. 526-528.
- Spieker, Manfred, 1992: Subsidiarität, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, hrsg. v. Uwe Andersen, Wichard Woyke, Bonn, S. 526-528.
- Triesch, Günter/Ockenfels, Wolfgang, 1995: Interessenverbände in Deutschland. Ihr Einfluß in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, München/Landsberg am Lech.
- Vester, Michael/Oertzen, Peter v./Geiling, Heiko/Hermann, Thomas/Müller, Dagmar, 2001: Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung, Frankfurt a.M.
- Weber, Jürgen, 1977: Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Weßels, Bernhard, 1997: Einstellungen zu den Institutionen der Interessenvermittlung, in: Politische Orientierungen und Verhaltensweisen im vereinten Deutschland, hrsg. v. Oscar W. Gabriel, S. 189-210.